



**Geschäftsverteilungsplan
des
Oberlandesgerichts
Hamm**

**für das Geschäftsjahr
2023**

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung.....	3
--	---

Teil II

Sachliche Geschäftsverteilung	26
-------------------------------------	----

A. Zivilsenate	26
----------------------	----

B. Senate für Familiensachen.....	60
-----------------------------------	----

C. Strafsenate.....	63
---------------------	----

D. Übergangsregelung.....	65
---------------------------	----

Teil III

Güterichter.....	66
------------------	----

Teil IV

Besetzung der Senate	67
----------------------------	----

A. Zivilsenate	67
----------------------	----

B. Senate für Familiensachen.....	78
-----------------------------------	----

C. Strafsenate.....	81
---------------------	----

D. Vorrang/ Freistellungen.....	83
---------------------------------	----

Anhang

Übersicht über die wichtigsten sachlichen Zuständigkeiten der Zivilsenate im Geschäftsjahr 2023.....	I
---	---

Sitzungsplan im Geschäftsjahr 2023	VII
--	-----

Übersicht über die Zusammensetzung des Richterrates bei dem Oberlandesgericht Hamm im Geschäftsjahr 2023	VIII
---	------

Übersicht über die Zusammensetzung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Hamm im Geschäftsjahr 2023.....	IX
---	----

Teil I

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

A. Zuständigkeit der Zivilsenate

1. Zuständigkeit für B e r u f u n g e n

1.1 Maßgebende Geschäftsverteilung

Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist oder wird, nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des Einganges der ersten Berufungsschrift in einer Sache beim Oberlandesgericht. Eine Änderung der Geschäftsverteilung nach diesem Zeitpunkt lässt die Zuständigkeit grundsätzlich unberührt.

1.2 Vorrang einer Spezialzuständigkeit

Die speziellere Zuständigkeit geht jeweils der allgemeineren vor; Nr. 1.3.6 gilt entsprechend.

1.3 Zuständigkeit nach Ansprüchen

1.3.1 Vorrang der Zuständigkeit nach Ansprüchen

Die Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach den Ansprüchen, die den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

1.3.2 Grundlage der Zuständigkeitsbestimmung nach Ansprüchen

Grundsätzlich bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Gründen des angefochtenen Urteils. Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen, die Zulässigkeit einer Klage festgestellt, der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verworfen wird oder die eine Anspruchsgrundlage nicht erkennen lassen, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung von der vorstehenden Regel nach den in der Klageschrift bzw. der Klagebegründung benannten Anspruchsgrundlagen.

1.3.3 Umfang der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis umfasst unabhängig von der Klageart alle aus diesem Rechtsverhältnis hergeleiteten Haupt- und Nebenansprüche.

(2) Als Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft gelten auch die Ansprüche, die aus der Nichtigkeit, sonstigen Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts oder

aus der Vereitelung des rechtsgeschäftlich begründeten bedingten oder befristeten Rechts hergeleitet werden.

1.3.4 Zuständigkeit bei gemischten Verträgen

(1) Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen Anspruch aus einem Rechtsgeschäft, das bei der Regelung der Hauptleistungen Elemente mehrerer Vertragstypen enthält (gemischter Vertrag), ist nach der Zuständigkeit für Ansprüche aus dem Vertragselement zu bestimmen, das für den geltend gemachten Anspruch maßgebend ist.

(2) Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft, das zur Übertragung des Eigentums (einschließlich Miteigentum, Wohnungseigentum oder Teileigentum) oder eines Erbbaurechts an einem Grundstück mit einem ganz oder teilweise erst noch zu errichtenden Gebäude verpflichtet, gelten auch dann als Ansprüche aus Werkvertrag, wenn aus der Gebäudeerrichtungspflicht lediglich eine Einwendung im Sinne von § 767 ZPO oder – nach dem Sach- und Streitstand am Ende des 1. Rechtszuges – aus dieser Pflicht ein Verteidigungsmittel hergeleitet wird.

1.3.5 Zuständigkeit in besonderen Fällen

Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen der nachfolgend bezeichneten Ansprüche hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Zuständigkeit für eine Streitigkeit über den jeweils genannten Anspruch ab:

Geltend gemachter Anspruch	für die Zuständigkeit maßgebender Anspruch
a) Anspruch wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht (§ 311 Abs. 2 BGB, culpa in contrahendo)	Anspruch aus dem abgeschlossenen oder abzuschließenden Geschäft
b) Anspruch gegen einen Vertreter ohne Vertretungsmacht aus § 179 BGB	Anspruch gegen den Vertretenen aus dem wirksamen Rechtsgeschäft
c) Anspruch gegen eine für den anderen Teil eines Rechtsgeschäfts vorvertraglich oder als Erfüllungsgehilfe tätig gewordene Person	Anspruch gegen den anderen Teil des Rechtsgeschäfts
d) Anspruch eines Dritten aus einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	Anspruch zwischen den Vertragsparteien
e) Anspruch aus einer Vertragsstrafe	Anspruch aus der durch das Strafversprechen gesicherten Verbindlichkeit
f) Anspruch auf Herausgabe des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten	Anspruch aus dem die Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis

g) Anspruch des neuen Berechtigten (Zessionars) gegen den Schuldner bei Übertragung einer Forderung kraft Rechtsgeschäfts oder Gesetzes	Anspruch des ursprünglich Berechtigten (Zedenten) aus der Forderung
h) Anspruch des Gläubigers gegen den Übernehmer oder Mitübernehmer einer Schuld	Anspruch gegen den ursprünglichen Schuldner aus dem die übernommene oder mitübernommene Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis
i) Ausgleichs- oder Rückgriffsanspruch eines Trägers öffentlicher Gewalt bei Staatshaftung	Anspruch gegen den Träger öffentlicher Gewalt
j) Ausgleichsanspruch zwischen Gesamtschuldnern (§ 426 BGB) oder Gesamtgläubigern (§ 430 BGB)	Anspruch aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (Außenverhältnis)
k) Anspruch zwischen Gläubiger und Bürgen sowie zwischen Bürgen und Hauptschuldner	Anspruch des Gläubigers gegen den Hauptschuldner
l) Anspruch aus einem Vergleich	Anspruch aus dem durch den Vergleich geregelten Rechtsverhältnis
m) Anspruch aus einem Schuldanerkennnis	Anspruch, der anerkannt ist oder dem Anerkenntnis zugrunde liegt
n) Anspruch aus einem Nießbrauch oder einem Pfandrecht (auch Pfändungspfandrecht) an einer Forderung oder einem sonstigen Recht einschließlich der Ansprüche aus §§ 840, 843 ZPO	Anspruch aus der Forderung oder dem sonstigen Recht, an denen der Nießbrauch oder das Pfandrecht bestehen
o) Anspruch als Gegenstand einer Hauptintervention (§ 64 ZPO)	Anspruch, der zwischen den ursprünglichen Parteien des Rechtsstreits geltend gemacht worden ist
p) Anspruch zwischen Kläger und Beklagtem oder zwischen Gläubiger und Schuldner im Zusammenhang mit der Vollstreckung aus einem Vollstreckungstitel, insbesondere in den Fällen der §§ 302 Abs. 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 887, 893 und 945 ZPO	Anspruch, der in dem Vollstreckungstitel festgestellt ist
q) Anspruch, der bei Überweisung zur Einziehung (835 Abs. 1 1. Alt. ZPO) im Wege der Einziehungsbefugnis gem. § 836 Abs. 1 ZPO geltend gemacht wird	Anspruch, der zur Einziehung überwiesen worden ist

1.3.6 Mehrheit von Ansprüchen

(1) Wenn mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte im Urteil benannt werden und sich deshalb auch nach Anwendung von Nr. 1.2 bis 1.3.5 die Zuständigkeit mehrerer Senate ergäbe, folgt die Zuständigkeit

a) in erster Linie einer für einen der Ansprüche unabhängig von der Rechtsgrundlage begründeten Zuständigkeit,

in zweiter Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch gegen einen Träger öffentlicher Gewalt wegen einer Pflichtverletzung,

in dritter Linie einer sonstigen Zuständigkeit für einen öffentlich-rechtlichen Anspruch,

in vierter Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch aus einem in der Geschäftsverteilung besonders bezeichneten rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis (etwa: Kauf, Miete, Werkvertrag, Gesellschaft, Frachtgeschäft, Wechsel),

in fünfter Linie einer Zuständigkeit für Handelssachen,

in sechster Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch aus einem sonstigen Rechtsgeschäft;

b) in den nach Anwendung der Grundsätze zu Buchst. a verbleibenden Zweifelsfällen folgt die Zuständigkeit für die gesamte Sache der Zuständigkeit für den als ersten im Urteil benannten Anspruch.

(2) Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

1.4 Zuständigkeit nach Buchstaben

1.4.1

Soweit sich die Zuständigkeit der Senate auch nach Buchstaben richtet, ist sie grundsätzlich nach den Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des in der angefochtenen Entscheidung an erster Stelle genannten Beklagten bei richtiger Schreibweise zu bestimmen, auch wenn dieser Beklagte am Berufungsverfahren nicht beteiligt ist.

1.4.2

Maßgebend ist bei einer Klage gegen

- a) eine natürliche Person:
das erste Wort des Eigennamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

An der Brübbe	B
Graf von Landsberg	L
Meyer zu Natrup	M
Grosse Boes	G
Schulz-Hauff	S

- b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist:
der erste Eigenname;

Beispiele:

Vereinsbrauerei Scharbeck und Co., Paderborn	S
Fa. Hammer Gebäudereinigung, Inh. Otto Feger	F
Möbelindustrie Riese und Co., Inh. Ludwig Müller	R

- c) eine sonstige Firma mit einer unpersönlichen Bezeichnung:
der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;

Beispiele:

Rheinische Viehversicherungsgesellschaft	R
Gesellschaft für Datenverarbeitung	G
Elektrizitätswerke Hagen AG	E
B + S Transportgesellschaft	B

- d) eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts:
der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; unselbständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe	W
Kreis Unna	U
Stadt Bad Salzuflen	S
Gemeinde Welver	W
Stadtsparkasse Münsterland-Ost	M
Kirchengemeinde St. Agnes Hamm	H

- e) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, einen sonstigen – etwa ausländischen – Staat oder einen sonstigen Fiskus: der Buchstabe F (= Fiskus);
- f) eine sonstige juristische Person oder gegen einen nichtrechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa einen nichtrechtsfähigen Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt: der in entsprechender Anwendung von Buchst. b und c bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost;

Beispiele:

Schüchtermann-Schiller'sche Familienstiftung	S (entspr. b)
Briefmarkensammlerverein für Hamm und Umgebung	B (entspr. c)
Deutscher Gewerkschaftsbund	D (entspr. c)

- g) einen Insolvenz- oder Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger: der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels;
- h) eine Partei mit einem fremdsprachigen Namen: im Zweifel das erste Wort.

1.4.3

Bei negativen Feststellungsklagen ist der Name des Klägers an Stelle des Namens des Beklagten maßgebend.

1.5 Turnusregelung in Zivilsachen

1.5.1 Geltungsbereich

Die Turnusregelung in Zivilsachen gilt

- a) für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben und soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter dessen Zuständigkeit nach Nr. 6.) zugewiesen sind –,

soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben A, B, C, D und M, soweit die Sache gegen die Mercedes-Benz-Group AG gerichtet ist, sowie F, S oder V beginnt,

- b) für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus privatrechtlichen Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnissen, soweit die Ansprüche im Zusammenhang mit allgemeinen Prämienanpassungen (insbesondere gemäß § 203 Abs. 2 VVG) stehen.

1.5.2 Turnuskreise

Neu eingehende Berufungen und Beschwerden sowie Prozesskostenhilfe- und andere Verfahrensanträge in Sachen im Sinne der Ziffer 1.5.1, für die keine Zuständigkeit nach Teil I A 2. der Geschäftsverteilung besteht, werden in folgenden Turnuskreisen jeweils in nach U-Sachen (Berufungen und sonstige U-Sachen) und W-Sachen (Beschwerden) getrennten Turnussen auf folgende Zivilsenate verteilt:

- a) Alle Sachen im Sinne von Ziffer 1.5.1 Buchstabe a), in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben A beginnt, werden auf den

7., 8., 10. und 22. Zivilsenat

verteilt (Turnuskreis A).

- b) Alle Sachen im Sinne von Ziffer 1.5.1 Buchstabe a), in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben V beginnt, werden auf den

13. und 19. Zivilsenat

verteilt, bis dem 13. Zivilsenat 64 U-Sachen und dem 19. Zivilsenat 56 U-Sachen nach dieser Turnusregelung zugewiesen wurden (Turnuskreis B).

Mit der Zuteilung der vierundsechzigsten U-Sache an den 13. und der sechsundfünfzigsten U-Sache an den 19. Zivilsenat endet der Turnuskreis B, auch hinsichtlich der W-Sachen.

- c) Alle Sachen im Sinne von Ziffer 1.5.1 Buchstabe a), in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben V beginnt und die nicht im Turnuskreis B verteilt wurden, werden auf den

13., 19., 33., 35., 36., 37., 39., 40., 41., 43., 44., 45., 46., 47., 48., 49. und 50. Zivilsenat

verteilt (Turnuskreis C).

- d) Alle Sachen im Sinne von Ziffer 1.5.1 Buchstabe a), in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben M, soweit die Sache gegen Mercedes-Benz Group AG gerichtet ist, oder D beginnt, werden auf den

3., 5., 18., 27., und 29. Zivilsenat

verteilt (Turnuskreis D)

- e) Alle Sachen im Sinne von Ziff. 1.5.1 Buchstabe a), in denen der Name des Beklagten mit den Buchstaben C, F oder S beginnt, werden auf den

4., 17., 25., 28., 31. und 34. Zivilsenat

verteilt (Turnuskreis G)

- f) Alle Sachen im Sinne von Ziffer 1.5.1 Buchstabe a), in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben B beginnt, werden auf den

21. und 24. Zivilsenat

verteilt (Turnuskreis F).

- g) Alle Sachen im Sinne von Ziff. 1.5.1 Buchstabe b) werden auf den

6. und 20. Zivilsenat

verteilt, bis dem 6. Zivilsenat und dem 20. Zivilsenat jeweils 60 Sachen nach dieser Turnusregelung zugewiesen wurden (Turnuskreis P1).

Mit der Zuteilung der einhundertzwanzigsten Sache an den 20. Zivilsenat endet der Turnuskreis P1, auch hinsichtlich der W-Sachen.

- h) Alle Sachen im Sinne von Ziff. 1.5.1 Buchstabe b), die nicht im Turnuskreis P1 verteilt wurden, werden auf den

6., 20. und 42. Zivilsenat

verteilt (Turnuskreis P2).

1.5.3 Allgemeine Bestimmungen zur Turnusregelung in Zivilsachen

- a) AR-Sachen und sämtliche sonstige Sachen, die eine Streitigkeit im Sinne dieser Turnusregelung in Zivilsachen betreffen und einer richterlichen Maßnahme bedürfen, ohne zu den Berufungen oder Beschwerden, Prozesskostenhilfe- oder anderen Verfahrensanträgen zu gehören, werden, sofern sie noch kein Aktenzeichen des OLG Hamm haben, ungeachtet ihrer registermäßigen Behandlung im Rahmen dieser Turnusregelung Beschwerdesachen gleichgestellt.

- b) Alle neu eingehenden Berufungs- und Beschwerdeschriftsätze sowie Prozesskostenhilfe- und andere Verfahrensanträge und sonstigen Sachen im Sinne dieser Turnusregelung sind unverzüglich der Geschäftsleitung vorzulegen.

Die Schriftsätze werden von einem von der Geschäftsleitung zu bestimmenden Beamten oder Justizbeschäftigten in der Verwaltung sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Kennzahl versehen, die neben den Eingangsstempel gesetzt und mit Namenszeichen abgezeichnet wird. Der Eingang aus dem Nachbriefkasten wird als Eingang des dem Eingangsstempel entsprechenden Tages behandelt.

Die Anbringung der Kennzahlen geschieht unabhängig von der Registratur, ohne Kenntnis des Registerstandes und ohne vorherige Durchsicht der Schriftsätze und der ihnen beiliegenden Anlagen.

- c) Nach Anbringung der Kennzahl werden die Schriftsätze nebst Anlagen der Turnusstelle überbracht. Dort werden die Schriftsätze in ein Register, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die am jeweiligen Turnuskreis teilnehmenden Zivilsenate in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Zivilsenate, beginnend mit dem Zivilsenat mit der niedrigsten Ziffer, entsprechend dem für jeden Zivilsenat festgelegten Blockturnus nach den Turnuszahlen verteilt. Sind alle am jeweiligen Turnuskreis beteiligten Zivilsenate an der Reihe gewesen, beginnt die Verteilung wieder in der vorstehenden Reihenfolge.

Soweit der letzte Turnusdurchgang des Vorjahres im jeweiligen Turnuskreis nicht vollständig durchlaufen wurde, sind die darin erfolgten Zuteilungen anzurechnen.

- d) Sachen im Sinne dieser Turnusregelung in Zivilsachen werden den am Turnus teilnehmenden Zivilsenaten ausschließlich von der Turnusstelle zugewiesen. Die Verteilung von Sachen aus den übrigen Zuständigkeiten der Zivilsenate erfolgt ohne Beteiligung der Turnusstelle im üblichen Geschäftsgang.
- e) Eine Sache, die keine Sache im Sinne dieser Turnusregelung in Zivilsachen ist, aber zunächst über das Turnussystem zugeteilt wurde, ist an den zuständigen Senat abzugeben. Hierzu ist die Sache der Turnusstelle vorzulegen, die die Abgabe veranlasst. Die Abgabe hat zur Folge, dass der abgebende Senat im nächsten Turnusdurchgang mit einer zusätzlichen Sache zu berücksichtigen ist.

Gibt ein Zivilsenat nach dem Ende seiner Beteiligung an einem weiterhin laufenden Turnuskreis eine Sache ab, wird ihm nachträglich eine Sache aus diesem Turnuskreis zugeteilt; hierzu wird unterstellt, dass er mit Wirkung ab dem Tag nach Eingang der abzugebenden Sache bei der Turnusstelle wieder am Turnuskreis, mit der Turnuszahl 1, beteiligt ist. Werden bis zu dieser Zuteilung weitere Sachen abgegeben, erhöht sich die Turnuszahl entsprechend.

Gibt ein Zivilsenat nach dem vollständigen Ende eines Turnuskreises eine Sache ab, erhält er nicht nachträglich nochmals eine Sache zugeteilt.

- f) Eine Sache, die zunächst nicht im Turnussystem zugeteilt wurde, jedoch eine Sache im Sinne dieser Turnusregelung in Zivilsachen ist, ist an den im Turnus zuständigen Senat abzugeben. Hierzu ist die Sache der Turnusstelle vorzulegen, die die Sache als Neueingang entsprechend Buchstaben a) bis c) behandelt.

- g) Alle Sachen aus dem mit Ablauf des 31.12.2022 noch vorhandenen Bestand des 30. Zivilsenates aus Eingängen im Sinne von Ziffer 1.5.1 Buchstabe a), in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben F beginnt und die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben, werden, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter dessen Zuständigkeit nach Nr. 6.) zugewiesen sind, an andere Senate nach den Vorschriften dieser Turnusregelung (Ziff. 1.5) abgegeben. Hierzu werden die Sachen der Turnusstelle vorgelegt, die diese als Neuzugänge entsprechend Buchstaben a) bis c) behandelt.
- h) Zweit- und Anschlussrechtsmittel in Sachen im Sinne dieser Turnusregelung in Zivilsachen sind nicht als Neuzugänge zu behandeln. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für bereits anhängige Berufungssachen im Sinne dieser Turnusregelung in Zivilsachen gelten nicht als neue Sachen.

Ausgesetzte, unterbrochene oder weggelegte Sachen (z.B. nach sechsmonatigem Nichtbetrieb) werden von dem bislang zuständigen Senat weiter bearbeitet und gelten nicht als Neuzugänge.

Aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten, die Sachen im Sinne dieser Turnusregelung in Zivilsachen betreffen, werden, wenn die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist, als Neuzugänge im Sinne dieser Turnusregelung behandelt. Wäre die Sache danach dem zuletzt mit der Sache befassten Zivilsenat zuzuteilen, so ist sie dem im Turnuskreis nächstfolgenden Zivilsenat zuzuteilen und diesem bei der nächsten regulären Zuteilung anzurechnen.

Werden Sachen fälschlicherweise als Neuzugang behandelt, gilt der Grundsatz zu Buchstabe e) entsprechend (zusätzliche Berücksichtigung des abgebenden Senats im nächsten Turnusdurchgang).

- i) Wird nachträglich eine Änderung erforderlich, berührt dies die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen nicht.

1.6 Fortdauernde Zuständigkeit

1.6.1 Vorrang der fortdauernden Zuständigkeit

Eine in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegte Zuständigkeit wegen früherer Tätigkeit eines Senats in einer Sache oder wegen Sachzusammenhanges geht einer Zuständigkeit, die nach Nr. 1.1 bis 1.5 gegeben wäre, vor.

1.6.2 Weitere Bearbeitung derselben Sache

Der zuletzt mit einer Sache als Berufungsgericht befasst gewesene Senat hat diese auch bei

- a) Zurückverweisung an das Oberlandesgericht durch ein übergeordnetes Gericht, soweit die Sache nicht an einen anderen Senat zurückverwiesen ist,
- b) Fortsetzung des Verfahrens in einer ausgesetzten, unterbrochenen oder weggelegten Sache,
- c) einer erneuten Berufung, etwa nach Zurückverweisung an ein nachgeordnetes Gericht oder in den Fällen der §§ 301 bis 304 und 599 ZPO,

weiter zu bearbeiten. Ist dieser Senat in dem Zeitpunkt, in dem die weitere Bearbeitung zu beginnen hat, für eine Streitigkeit der Art, wie sie seine frühere Tätigkeit begründet hat, nicht mehr zuständig, so ist die Zuständigkeit wie für eine erstmalig eingehende Berufung neu zu bestimmen; in den unter Buchst. b bezeichneten Fällen gilt dies nicht, wenn die Sache nach der Änderung der Geschäftsverteilung ausgesetzt, unterbrochen oder weggelegt worden ist und das Verfahren vor Ablauf des auf die Änderung der Geschäftsverteilung folgenden Kalenderjahres aufgenommen wird.

1.6.3 Bearbeitung bei Wiederaufnahme, Vollstreckungsgegenklage u. ä.

Der zuletzt mit einer Sache als Berufungsgericht befasst gewesene Senat hat ferner eine Berufung bei Streit über einen Prozessvergleich und bei einer späteren Klage

- a) auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 578 bis 581 ZPO),
- b) aus §§ 323, 324, 731, 767, 768, 796 und 797 ZPO,
- c) aus § 826 BGB oder einem sonstigen Rechtsgrunde, wenn sich die Klage gegen einen in der Sache vorliegenden Vollstreckungstitel richtet,

zu bearbeiten. Ist dieser Senat bei Eingang der Streitigkeit für eine Streitigkeit der Art, wie sie seine frühere Tätigkeit begründet hat, nicht mehr zuständig, so tritt an seine Stelle der nunmehr für die damalige Streitigkeit zuständige Senat. War das Oberlandesgericht bisher als Berufungsgericht mit der Sache nicht befasst, so ist die Zuständigkeit wie für eine Berufung in einer Streitigkeit über den Anspruch, der in dem Vollstreckungstitel festgestellt ist, neu zu bestimmen; richtet sich die Zuständigkeit auch nach Buchstaben, so ist der Name des Schuldners des festgestellten Anspruchs an Stelle des Namens des jetzigen Beklagten maßgebend.

1.6.4 Bearbeitung von Folgesachen

Der Senat, der als Berufungsgericht mit einer Sache zuletzt befasst war oder noch befasst ist, hat auch die später in einer weiteren Sache eingehende Berufung zu bearbeiten, wenn in der neuen Sache

- a) im Anschluss an eine Teilklage ein weiterer Teil desselben Anspruchs oder
- b) im Anschluss an eine Feststellungsklage ein Leistungs-, Unterlassungs- oder Gestaltungsanspruch aus dem festgestellten Rechtsverhältnis oder
- c) statt des in der früher anhängigen Sache geltend gemachten Anspruchs auf einen Gegenstand im Sinne des § 264 Nr. 3 ZPO ein Anspruch auf einen anderen Gegenstand oder auf das Interesse oder
- d) aus Anlass desselben Schadensereignisses ein weiterer gesetzlicher Schadensersatzanspruch, auch gegen einen Widerbeklagten oder einen weiteren Beklagten, oder
- e) ein Anspruch, für den sich die Zuständigkeit gem. Nr. 1.3.6 nach der Zuständigkeit für den in der früher anhängigen Sache verfolgten Anspruch richtet,

geltend gemacht wird. Nr. 1.6.2 Satz 2 gilt entsprechend.

1.6.5

Ein Senat war im Sinne von Nr. 1.6.2 bis 1.6.4 mit einer Sache als Berufungsgericht befasst, wenn er mindestens eine mündliche Verhandlung anberaumt oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat. Er ist im Sinne dieser Vorschriften als Berufungsgericht mit einer Sache befasst, sobald eine Berufung bei ihm anhängig ist.

1.6.6

Der Senat, von dem als Beschwerdegericht oder als Berufungsgericht ganz oder teilweise in einer Sache

- a) im Rahmen von Verfahren auf Bewilligung der Verfahrens-/Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) oder auf Beiordnung eines Notanwalts (§ 78b ZPO) über die Erfolgsaussichten einer Klage oder einer Berufung oder
- b) im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) über einen in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch

entschieden worden ist,

hat auch eine Berufung in der Hauptsache zu bearbeiten. Nr. 1.6.2 Satz 2 gilt entsprechend.

1.7 Umfang der Zuständigkeit

Der Senat, bei dem eine Berufung anhängig ist oder war, hat auch alle sonstigen Aufgaben des Prozessgerichts zu bearbeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen sind.

2. Zuständigkeit für andere Angelegenheiten

2.1

Für die Bearbeitung aller anderen beim Oberlandesgericht in Zivilsachen zu erledigenden Angelegenheiten – insbesondere für die Bearbeitung von Beschwerden – gelten die Bestimmungen über die Zuständigkeit für Berufungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2.2

Für die nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesenen Beschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe ist der Senat in erster Linie zuständig, bei dem eine Berufung in der Sache zuletzt anhängig war oder noch anhängig ist. War das Oberlandesgericht mit der Sache bisher nicht befasst, dann ist der Senat zuständig, der für eine im Zeitpunkt des Einganges der Beschwerde beim Oberlandesgericht eingehende Berufung zuständig wäre.

2.3

Für Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und für sonstige Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes ist Nr. 2.2 entsprechend anzuwenden.

3. Abgabe und Übernahme einer Sache

3.1 Abgabe mangels Zuständigkeit

3.1.1

Der Senat, der für eine ihm als Neueingang vorgelegte Sache nicht zuständig ist, gibt sie an den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat ab. Für Sachen, die der Turnusregelung in Zivilsachen (Teil I A 1.5) unterfallen oder hierüber zugeteilt wurden, sind hinsichtlich des Verfahrens der Abgabe die Regelungen in Teil I A 1.5.3 Buchstaben e, f), und h) zu beachten.

3.1.2.

Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gesetzlich begründet ist, nicht mehr zulässig,

- a) wenn die Abgabe nicht unverzüglich nach Eingang der Gerichtsakten und nach der Möglichkeit einer sachlichen Prüfung geschieht oder
- b) nachdem der Senat eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 719, 707 ZPO), eine einstweilige Anordnung (§ 572 Abs. 3 ZPO) oder eine vergleichbare andere Maßnahme mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung abgelehnt hat, oder
- c) wenn ein Senat nach Eingang der Berufung beim Oberlandesgericht im Rahmen von Verfahren auf Bewilligung der Verfahrens-/Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) oder auf Beiordnung eines Notarwalts (§ 78b ZPO) über die Erfolgsaussichten der Berufung oder im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) über einen in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch entschieden hat.

3.1.3

Mit der Unzulässigkeit der Abgabe gilt der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als der zuständige Senat.

3.1.4

Der Senat, der von einem anderen Senat wegen Änderung der Geschäftsverteilung eine Sache zu übernehmen hat, ist an eine gemäß Nr. 3.1.3 beim abgebenden Senat begründete Zuständigkeit gebunden.

3.2 Meinungsverschiedenheiten bei Abgabe mangels Zuständigkeit

3.2.1

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Senaten über die Zulässigkeit einer Abgabe mangels Zuständigkeit gibt ein vom Präsidium aus dem Kreise seiner Mitglieder beauftragter Vorsitzender Richter eine gutachtliche Stellungnahme ab.

3.2.2

Diesem Vorsitzenden Richter ist die Sache von dem Senat, der die Übernahme ablehnen will, unverzüglich vorzulegen; die Vorlage erfolgt über den Senat, der die Sache abgeben will, damit dieser Gelegenheit zur Überprüfung seiner Auffassung erhält.

3.2.3

Lehnt ein Senat die Übernahme ab, weil er einen dritten Senat für zuständig hält, so ist diesem die Sache unverzüglich vorzulegen. Will auch der dritte Senat die Sache nicht übernehmen, so hat er sie unverzüglich dem nach Nr. 3.2.1 beauftragten Vorsitzenden Richter vorzulegen.

3.2.4

Hält der nach Nr. 3.2.1 beauftragte Vorsitzende Richter keinen der um die Zuständigkeit streitenden vorliegenden Senate, sondern einen anderen Senat für zuständig, so gibt er diesem vor Abgabe seiner gutachtlichen Stellungnahme Gelegenheit zur Äußerung.

3.2.5

Ist der Senat, der nach der gutachtlichen Stellungnahme zur Entscheidung berufen ist, abweichender Meinung, so hat er die Sache unverzüglich dem Präsidium vorzulegen. Dieses entscheidet bindend, welcher Senat nach der Geschäftsverteilung zuständig ist.

3.3 Verfahren bei gesetzlicher Zuständigkeit

Erklärt sich der Senat, bei dem eine Sache anhängig ist, mit der Begründung für unzuständig, kraft gesetzlicher Geschäftsverteilung sei ein anderer Senat zuständig, so hat der Senat die Sache weiterzubearbeiten, der nach den Grundsätzen der Geschäftsverteilung zuständig ist, wenn unterstellt wird, dass die Auffassung des sich für unzuständig erklärenden Senates über die Auswirkungen einer gesetzlichen Geschäftsverteilung zutrifft. Nr. 3.2 gilt entsprechend.

3.4 Übernahme wegen Schwergewichts oder Sachzusammenhangs

3.4.1

Ein nach den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung nicht zuständiger Senat kann eine Sache auf Anregung des Senats, dem sie zunächst vorgelegt worden ist, übernehmen, wenn

- a) das Schwergewicht der Bearbeitung auf seinem Zuständigkeitsgebiet liegt oder
- b) die Sache mit einer anderen Sache, mit welcher der übernehmende Senat befasst war oder noch befasst ist, derart im tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang steht, dass nach den Vorschriften der maßgebenden Prozessordnung – insbesondere nach den Bestimmungen der ZPO über Streitgenossenschaft, Klagehäufung, Klageänderung und Widerklage – beide den Gegenstand einer Sache hätten bilden können.

3.4.2

Die Übernahme nach Nr. 3.4.1 Buchst. a) ist nicht mehr zulässig, nachdem der abgebende Senat eine mündliche Verhandlung anberaunt oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat.

3.4.3

Mit der Übernahme gilt der übernehmende Senat als der zuständige Senat; Nr. 3.1.4 gilt entsprechend.

B. Zuständigkeit der Senate für Familiensachen

1.

Die Zuständigkeit der Senate für Familiensachen bestimmt sich nach Teil II B der Geschäftsverteilung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Vorbefassung

2.1

Ist eine Familiensache bei einem Senat anhängig, ist er auch für alle weiteren Familiensachen, die während dieser Anhängigkeit eingehen und denselben Personenkreis betreffen (§§ 23 b Abs. 2, 119 Abs. 2 GVG), zuständig.

2.2

Ist eine Familiensache bei einem Senat anhängig gewesen, ist er auch für alle weiteren Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, zuständig, sofern die anhängig gewesene Familiensache nach dem 31.12.2015 eingegangen ist.

2.3

Nr. 2.1 und Nr. 2.2 finden keine Anwendung, wenn ein Senat aufgrund einer Sonderzuständigkeit gem. Teil II B der Geschäftsverteilung mit einer Familiensache befasst wird. Gesetzlich zwingende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

3. Turnusregelung in Familiensachen

3.1

Neu eingehende Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte, sowie Verfahrens-/Prozesskostenhilfeanträge, für die keine Zuständigkeit nach Nr. 2 und für die keine Sonderzuständigkeit oder regionale Zuständigkeit nach Teil II B der Geschäftsverteilung besteht, werden in nach UF-

Sachen (Berufungen und sonstige UF-Sachen) und WF-Sachen (Beschwerden) getrennten Turnussen auf sämtliche Senate für Familiensachen verteilt.

3.2

AR-Sachen und sämtliche sonstigen Sachen, die nicht Nr. 3.1 unterfallen und einer richterlichen Maßnahme bedürfen, werden, sofern sie noch kein Aktenzeichen des OLG Hamm haben, ungeachtet ihrer registermäßigen Behandlung im Rahmen dieser Turnusregelung Beschwerdesachen gleichgestellt.

3.3 Zuteilungsgrundsätze

3.3.1

In Familiensachen neu eingehende Berufungs- und Beschwerdeschriften sowie Verfahrens-/Prozesskostenhilfeanträge und sonstige Sachen im Sinne von Nr. 3.2 sind unverzüglich der Geschäftsleitung vorzulegen.

Die Schriften werden von einem von der Geschäftsleitung zu bestimmenden Beamten oder Justizbeschäftigten in der Verwaltung sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit „1“ beginnenden Kennzahl versehen, die neben den Eingangsstempel gesetzt und mit Namenszeichen abgezeichnet wird. Der Eingang aus dem Nachbriefkasten wird als Eingang des dem Eingangsstempel entsprechenden Tages behandelt.

Die Anbringung der Kennzahlen geschieht unabhängig von der Registratur, ohne Kenntnis des Registerstandes und ohne vorherige Durchsicht der Berufungs- und Beschwerdeschriften, sowie der Prozesskostenhilfeanträge, der sonstigen Sachen und der ihnen beiliegenden Anlagen.

3.3.2

Nach Anbringung der Kennzahl werden die Schriften nebst Anlagen der Registratur überbracht, die in der Reihenfolge der Kennzahlen entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zuteilt.

Von der Registratur werden nur die von der Geschäftsleitung mit einer Kennzahl versehenen Schriften zur Zuteilung angenommen.

Wird eine Sache unabhängig vom Turnus zugeteilt, so ist dies durch den Vermerk „außer Turnus“ neben dem Eingangsstempel kenntlich zu machen; bei Zuteilung aufgrund einer Sonderzuständigkeit eines Senats ist dem Vermerk ein „S“, bei Zuteilung aufgrund einer regionalen Zuständigkeit ein „R“ beizufügen.

3.4 Verteilung nach der Turnusregelung

3.4.1

Den am Turnus teilnehmenden Senaten für Familiensachen werden Verfahren ausschließlich von der Registratur zugewiesen.

3.4.2

Jedem Senat für Familiensachen wird eine Ordnungszahl zugewiesen. Diese entspricht seiner fortlaufenden Senatsnummer (z. B. 1. Senat für Familiensachen entspricht Ordnungszahl 1).

3.4.3

Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Registratur ist die von der Geschäftsleitung vergebene Kennzahl maßgebend.

3.4.4

a) UF-Sachen, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Senaten besonders zugewiesen sind, erhalten Ordnungszahlen von 1 bis 7, 9 und 11 bis 13.

Die Zuordnung zu den Ordnungszahlen erfolgt nach der Reihenfolge der Kennzahlen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

b) Für WF-Sachen gilt dies entsprechend.

3.4.5

Bei Berufungen und Beschwerden in Familiensachen sind folgende Ordnungszahlen nicht zu verwenden:

- die Ordnungszahl 1 im Wechsel in jedem 4. und 5. Turnus,
- die Ordnungszahl 2 in jedem 8. Turnus,
- die Ordnungszahl 4 in jedem 5. Turnus
- die Ordnungszahl 5 in jedem 16. Turnus,
- die Ordnungszahl 6 in jedem 3. Turnus,
- die Ordnungszahl 9 in jedem 4. Turnus
- die Ordnungszahl 11 in jedem 20. Turnus,
- die Ordnungszahl 12 in jedem 40. Turnus,
- die Ordnungszahl 13 in jedem 6. Turnus.

Für Berufungen und Beschwerden in Familiensachen sind die

- Ordnungszahl 3 und die
- Ordnungszahl 7 in jedem Turnus zu verwenden.

3.4.6

Jede unabhängig vom Turnus vorgenommene Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen. Jede Anrechnung gilt innerhalb des Turnussystems als Zuteilung. Dies gilt nicht für WFK-Sachen (Kostenbeschwerden in Familiensachen).

3.4.7

Eingehende Sachen, bei denen zunächst nicht erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit eines Senats gegeben ist, werden zunächst nach dem Turnusverfahren zugeteilt.

3.4.8

Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus eine vorrangige besondere Zuständigkeit eines bestimmten Senats besteht, ist an diesen abzugeben, wenn sie einem nicht zuständigen Senat zugeteilt worden ist.

Eine Sache, die außerhalb des Turnus einem Senat zugeteilt worden ist, obwohl sie im Turnus hätte zugeteilt werden müssen, ist an den im Turnus zuständigen Senat abzugeben.

3.4.9

Jede Abgabe einer Sache an einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grund, erfolgt über die Registratur, die diese Sache wie einen Neueingang behandelt und gem. Nr. 3.3 verfährt. Die Abgabe hat zur Folge, dass der übernehmende Senat beim nächsten Turnusdurchgang nicht, der abgebende Senat doppelt zu berücksichtigen ist.

3.4.10

Geht eine Sache ein, bei der zunächst nicht erkennbar ist, ob es sich um eine UF- oder um eine WF-Sache handelt, wird sie zunächst im WF-Turnus zugeteilt bzw. auf den WF-Turnus angerechnet.

Stellt sich heraus, dass es sich um eine UF-Sache handelt, und ist der Senat aufgrund einer vorrangigen besonderen Zuständigkeit hierfür zuständig, wird die Sache entsprechend dem Grundsatz Nr. 3.4.9 S. 2 auf den UF-Turnus angerechnet (Nichtberücksichtigung beim nächsten UF-Turnusdurchgang, doppelte Berücksichtigung beim nächsten WF-Turnusdurchgang). Anderenfalls gibt der Senat die Sache an den zuständigen Senat ab; Nr. 3.4.9 S. 1 und 2 (Nichtberücksichtigung des übernehmenden Senats beim nächsten UF-Turnusdurchgang, doppelte Berücksichtigung des abgebenden Senats beim nächsten WF-Turnusdurchgang) gelten entsprechend.

3.4.11

Zweit- und Anschlussrechtsmittel sind nicht als Neuzugänge zu behandeln.

Anträge auf Bewilligung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe für bereits anhängige Berufungs- oder Beschwerdesachen gelten nicht als neue Sachen.

Ausgesetzte, unterbrochene oder weggelegte Sachen (z.B. nach sechsmonatigem Nichtbetrieb), werden von dem bislang zuständigen Senat weiter bearbeitet und gelten nicht als Neuzugänge.

Werden solche Sachen fälschlicherweise zunächst als Neuzugang behandelt, gilt der Grundsatz Nr. 3.4.9 S. 2 entsprechend (doppelte Berücksichtigung beim nächsten Turnusdurchgang). Wird hierdurch eine Abgabe an den zuständigen Senat erforderlich, gelten 3.4.9 S. 1 und 2 (doppelte Berücksichtigung des abgebenden Senats beim nächsten Turnusdurchgang) entsprechend.

3.4.12

Wird nachträglich eine Änderung erforderlich, berührt dies die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen nicht.

3.4.13

Der Eingangsüberhang eines Senats am 31.12. eines jeden Jahres wird zur Anrechnung auf den Turnus des Folgejahres übertragen.

4. Beschleunigungsbeschwerden

Richtet sich die Beschleunigungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm im Sinne des § 155b Abs. 2 FamFG, so entscheidet gemäß § 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG derjenige Senat für Familiensachen über die Beschwerde, der gemäß Teil IV B der Geschäftsverteilung zum Vertreterssenat berufen ist.

5.

Für die Zuständigkeit der Senate für Familiensachen gelten die Bestimmungen

- A. 1.1 (Maßgebende Geschäftsverteilung)
- A. 1.2 (Vorrang einer Spezialzuständigkeit)
- A. 1.6.2 Buchst. a (Fortdauernde Zuständigkeit)
- A. 1.7 (Umfang der Zuständigkeit)
- A. 3.1 bis 3.3 (Abgabe einer Sache)

der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Zivilsenate entsprechend.

C. Zuständigkeit der Senate für Straf- und Bußgeldsachen

1. Für die Zuständigkeit der Senate für Straf- und Bußgeldsachen gelten die Bestimmungen

- A. 1.1 (Maßgebende Geschäftsverteilung)

- A. 1.2 (Vorrang einer Spezialzuständigkeit)
- A. 1.4 (Zuständigkeit nach Buchstaben)
- A. 3 (Abgabe und Übernahme einer Sache)

der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Zivilsenate entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Zuständigkeit nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit der Senate auch nach Buchstaben richtet, ist sie nach dem Namen des am Verfahren (noch) beteiligten Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen) zu bestimmen, der in der angefochtenen Entscheidung, hilfsweise in der Anklageschrift, hilfsweise in einem sonstigen Bescheid, zuerst genannt ist.

3. Zuständigkeit wegen früherer Tätigkeit

Der Senat, von dem eine Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 354 Abs. 2 StPO an ein anderes Gericht zurückverwiesen worden ist, hat eine weitere Revision oder sonstige Angelegenheit in dieser Sache vor rechtskräftigem Abschluss auch dann zu bearbeiten, wenn er für Sachen aus dem Bezirk des zuletzt entscheidenden Gerichts sonst nicht zuständig ist. Außer für die Revision gilt dies nicht, wenn die Zuständigkeitsregelung, auf der die frühere Tätigkeit des Senats beruhte, nicht mehr besteht.

4. Zuständigkeit nach Rückverweisung

Zuständig für aufgehobene und zurückverwiesene Straf- und Bußgeldsachen ist – sofern die Rückverweisung nicht ausdrücklich an einen bestimmten Senat erfolgt ist – derjenige Strafsenat, dessen Beisitzer zur Vertretung in dem Senat berufen sind, der die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

5. Umfang der Zuständigkeit

Die Entscheidungen gemäß § 138c StPO sind von dem für Revisionsachen zuständigen Senat zu treffen.

D. Vertretung der Senatsmitglieder

1. Wird die Vertretung eines Beisitzers durch das Mitglied eines anderen Senats erforderlich, so gilt für die Heranziehung der Mitglieder der nach Teil IV der Geschäftsverteilung zur Vertretung berufenen Senate folgende Regelung:

1.1 Die zur Vertretung berufenen Mitglieder eines Senats sind derart heranzuziehen, dass ein (zur Erprobung oder aus anderen Gründen) abgeordneter Richter einem Planrichter und im Übrigen der dienstjüngere

dem dienstälteren Beisitzer, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngere dem lebensälteren Beisitzer und ein Beisitzer dem Vorsitzenden vorgeht. Richter im Nebenamt sind von der Vertretung nach Satz 1 ausgenommen.

- 1.2 Ist danach eine Vertretung durch die Mitglieder aller Vertretungssenats nicht möglich, sind die Beisitzer des 1. Zivilsenats, bei deren Verhinderung die Beisitzer des 14. Zivilsenats nach Maßgabe der Regelung zu Nr. 1.1 heranzuziehen.

2. Wird die Vertretung eines Vorsitzenden erforderlich und ist sie durch die Planrichter des Senats nach § 21f GVG nicht möglich, so sind in erster Linie der Vorsitzende und sodann in der Reihenfolge des § 21f Abs. 2 GVG die Planrichter des nach Teil IV der Geschäftsverteilung in erster Linie berufenen Vertreterssenats, in zweiter und weiterer Linie entsprechend die Vorsitzenden und Planrichter der in zweiter und weiterer Linie bestimmten Vertreterssenats, in letzter Linie die ständigen Beisitzer des 1. Zivilsenats, ersatzweise des 14. Zivilsenats heranzuziehen.

3. Wird in einem Zivilsenat oder einem Senat für Familiensachen eine Vertretung für Sitzungstage, an denen eine mündliche Verhandlung anberaumt ist, erforderlich, so sind zur Vertretung nacheinander alle Mitglieder des ersten Vertretungssenats berufen, wobei sich die Reihenfolge der Heranziehung nach Nr. 1.1 richtet. Für den Fall der Heranziehung der weiteren Vertretungssenats gilt Satz 1 entsprechend. In allen übrigen Fällen gilt die in Nr. 1.1 festgelegte Reihenfolge für jeden einzelnen Vertretungsfall neu.

Tritt die Notwendigkeit der Vertretung in einer von vornherein auf mehrere Tage anberaumten einheitlichen Verhandlung ein, so gilt eine solche Verhandlung als einheitlicher Vertretungsfall.

Beruhet die Notwendigkeit einer Vertretung ausschließlich darauf, dass ein Richter kraft Gesetzes oder wegen begründeter Ablehnung im Einzelfall von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist und dass deshalb eine Vertretung durch Mitglieder des zuständigen Senats nicht möglich ist, so ist die Vertretung in dem gesamten von der Ausschließung oder der Ablehnung betroffenen Verfahren ein einheitlicher Vertretungsfall.

4. Richterzuweisung
Die Präsidentin des Oberlandesgerichts wird ermächtigt, die nach § 70 GVG erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Teil II

Sachliche Geschäftsverteilung

A. Zivilsenate

Es bearbeiten:

1. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk

Münster,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind, soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben A bis K beginnt;

- 2.) die Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern, insbesondere gem. § 113 Abs. 3 GVG und § 7 Abs. 2 LwVfG;
- 3.) die Beschwerden gegen Entscheidungen über Ordnungsmittel bei Ungebühr (§ 181 GVG);
- 4.) die Anträge in Angelegenheiten der Rechtshilfe (§ 159 GVG und § 87 Abs. 2 PrAGGVG);
- 5.) die dem Oberlandesgericht nach dem Montanmitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1981 (BGBl. I S. 941) zugewiesenen Angelegenheiten;
- 6.) die Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, Sachverständigen oder Rechtspflegern und die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, wenn ein Land- oder Amtsgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist, soweit diese Angelegenheiten nicht einem anderen Senat zugewiesen sind, aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund und
Paderborn.

2. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche
 - a) aus Kauf- und Tauschverträgen sowie aus der rechtsgeschäftlichen Übernahme des Abschlusses von solchen Verträgen im eigenen Namen auf fremde Rechnung, insbesondere aus Kommissionsgeschäften,
 - b) aus Franchise-Verträgen,
 - c) in Handelssachen im Sinne des § 95 GVG;
- 2.) die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus dem Gesetz zur Ausführung des Londoner Schuldenabkommens vom 24. August 1953 und der Verordnung vom 6. Oktober 1953 (GVBl. NW S. 387), soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 3.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) und 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
- 4.) die Streitigkeiten aus den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen, soweit nicht die Entscheidung des Rechtsstreits von einer Entscheidung nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb abhängt;
- 5.) die Streitigkeiten im Sinne von § 4 Nr. 3 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien des Ministers der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.2021, d.h.
 - a) Streitigkeiten, deren wesentlicher Gegenstand eine Anlage oder deren Komponenten betrifft, die
 - aa) die Voraussetzungen von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt oder
 - bb) die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energien zum Ziel hat, beispielsweise Biogasanlagen zur Herstellung von Biomethan, Fernwärmeanlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder Solarthermieanlagen zur Warmwassergewinnung, insbesondere solche aus der Entwicklung,

Herstellung, Veräußerung, Installation, Wartung, Reparatur, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von entsprechenden Anlagen oder deren Komponenten, aus Dienstleistungen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Beratungsverträge, oder im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und

- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus § 13 oder aus § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 100.000,00 Euro übersteigt.

- 6.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.a) sowie zu Nr. 4) und 5) die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG);
- 7.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 18. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 6.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;

3. Zivilsenat

- 1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung – auch aus solcher gegen den Willen des Behandelten – einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen an der Heilbehandlung beteiligte Personen;
- 2.) die Streitigkeiten zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und einzelnen Krankenhäusern gemäß § 17 Abs. 1 KHEntG;

zu Nr. 1.) und 2.):

aus den Landgerichtsbezirken

Dortmund, Essen, Hagen und Münster;

- 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche
- a) aus §§ 49 bis 61 des Bundesseuchengesetzes,
- b) aus §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes,

- c) aus §§ 25 bis 40 des Atomgesetzes;
- 4.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 26. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) bis 3) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist.
- 5.) Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis D – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **8**.

4. Zivilsenat

- 1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus geistigem Eigentum und aus gewerblichen Schutzrechten einschließlich der Ansprüche aus Rechtsgeschäften hierüber, insbesondere
 - a) die Urheberrechtsstreitigkeiten (§ 104 UrhG),
 - b) die Streitigkeiten über Ansprüche aus den im Geschmacksmustergesetz bzw. Designgesetz geregelten Rechtsverhältnissen,
 - c) die Streitigkeiten aus dem Markengesetz,
 - d) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Verlags- und Lizenzverträgen;
- 2.) die Streitigkeiten über gesetzliche Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs;
- 3.) die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen in den unter Nr. 1.) und 2.) bezeichneten Angelegenheiten;
- 4.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) und 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
- 5.) Streitigkeiten über Ansprüche aus unberechtigten Abmahnungen und Verwarnungen aufgrund angeblicher Ansprüche aus den vorgenannten Rechtsgebieten zu Nr. 1.) und 2.);
- 6.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk

Essen,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind, soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben A bis H beginnt;

- 7.) die im Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis G – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt 4.

5. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Sachenrecht, insbesondere aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten, soweit sie nicht dem 22. oder 27. Zivilsenat zugewiesen sind. Als Ansprüche aus dem Sachenrecht gelten auch
 - a) die Ansprüche aus der Verfügung Nichtberechtigter über Sachen oder dingliche Rechte,
 - b) die mit Ansprüchen aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in einer Klage verbundenen Ansprüche gegen den persönlichen Schuldner,
 - c) die bestehende dingliche Rechte betreffenden Ansprüche aus dem Recht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis;
- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die nachbarrechtlichen Streitigkeiten, auch nach Landesrecht und im Falle des § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit nachbarrechtlichen Schutzgesetzen, ausgenommen jedoch Streitigkeiten wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks;
- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus den in den Wassergesetzen geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen einschließlich der Rechtsgeschäfte über solche Rechte, sowie über sonstige Ansprüche aus Verletzung einer dem Schutz der Gewässer im Sinne der Wassergesetze dienenden Pflicht, soweit nicht der 11. Zivilsenat unter Nr. 6.) oder der 27. Zivilsenat unter Nr. 8.) zuständig ist;
- 4.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über innere Rechtsverhältnisse einer Gemeinschaft im Sinne der §§ 741 ff. BGB, soweit nicht der 33. Zivilsenat unter Nr. 2.) zuständig ist;
- 5.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft;

- 6.) die Beschwerden in den Zwangsvollstreckungssachen, für die im ersten Rechtszug ein Gericht als Vollstreckungsgericht zuständig ist, soweit sie nicht dem 4., 15., 18. oder 30. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 7.) die nicht dem 4. Zivilsenat zugewiesenen Beschwerden in den Zwangsvollstreckungssachen, für die im ersten Rechtszug gemäß §§ 887 bis 891 ZPO das Prozessgericht zuständig ist, soweit nicht in der Hauptsache eine Berufung oder ein Verfahrens-/Prozesskostenhilfverfahren zum Zwecke der Durchführung der Berufung bei einem anderen Senat des Oberlandesgerichts anhängig ist oder war;
- 8.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis D – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **2**.

6. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Dortmund, Essen, Paderborn und Siegen;

- 2.) im Rahmen der Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
- 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater sowie über Ansprüche von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern gegen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Dortmund, Essen, Paderborn und Siegen;

- 4.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 20. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) bis 3.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 5.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis P1 – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **6**.

- 6.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis P2 – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **6**.

7. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche in Wechsel- und Schecksachen;
- 2.) die Streitigkeiten über
 - a) gesetzliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, soweit diese nicht dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) unterfallen oder dem 2. Zivilsenat unter Nr. 6.), dem 8. Zivilsenat unter Nr. 1.b), dem 17. Zivilsenat unter Nr. 3.), dem 18. Zivilsenat unter Nr. 6.), dem 27. Zivilsenat unter Nr. 6 und 9.b), dem 28. Zivilsenat unter Nr. 2.), dem 30. Zivilsenat unter Nr. 2.) oder dem 34. Zivilsenat unter Nr. 2.) zugewiesen sind;
 - b) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung nach dem Haftpflichtgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz sowie aus einer sonstigen gesetzlichen Gefährdungshaftung, soweit nicht der 11. Zivilsenat zuständig ist;
 - c) Ansprüche gegen einen Versicherer aus § 115 VVG und § 12 PflVG;
 - d) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Land- und Wasserverkehr, insbesondere am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage;
 - e) die in §§ 110 und 111 SGB VII bezeichneten Ansprüche;
 - f) Ansprüche aus §§ 228, 231 und 904 BGB;

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben M, N, T, V oder W beginnt;
- 3.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis A – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl **2**.

8. Zivilsenat

- 1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten
 - a) über innere Rechtsverhältnisse einer Vereinigung (juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Anstalt, nichtrechtsfähige

Personengesamtheit wie Gesellschaft oder Verein, stille Gesellschaft im Sinne der §§ 230 ff. HGB),

- b) zwischen der Vereinigung und einem Mitglied eines Organs oder einer sonstigen Person, die – etwa kraft Gesetzes, Satzung, Gesellschaftsvertrages oder sonstigen Rechtsgeschäfts – in organähnlicher Stellung zur Vertretung der Vereinigung berufen war, ist oder werden soll, einschließlich etwaiger Ansprüche gegen Geschäftsleiter bei Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen trotz materieller Insolvenzlage (insbes. aus §§ 15b InsO, 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG, 64 GmbHG a.F., 92, 93 AktG a.F., 130a HGB, 177a HGB a.F.) und auch soweit in diesem Zusammenhang zusätzlich Ansprüche wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung (insbes. aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO) geltend gemacht werden,
- c) aus Rechtsgeschäften, die die Übertragung oder Belastung eines Anteils oder sonstigen Mitgliedschaftsrechtes oder die Überlassung eines solchen Rechts zur Ausübung oder Nutzung zum Gegenstand haben,

soweit nicht der 5. Zivilsenat unter Nr. 4.) oder der 33. Zivilsenat unter Nr. 2.) zuständig ist;

- 2.) die weiteren Streitigkeiten im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a GVG;

zu Nr. 1.) und 2.):

aus den Landgerichtsbezirken

Bielefeld, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen und Münster,
soweit nicht der 34. Zivilsenat zuständig ist;

- 3.) im Rahmen der Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) und 2.) ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus Freigabeverfahren, die gemäß §§ 246 a, 319 Abs. 6 AktG beim OLG in erstinstanzlicher Zuständigkeit zu erledigen sind;
- 4.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 27. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 9.) und 10.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 5.) Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis A – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **8**.

9. Zivilsenat

1.) Die Streitigkeiten über

- a) gesetzliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, soweit diese nicht dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) unterfallen oder dem 2. Zivilsenat unter Nr. 6.), dem 8. Zivilsenat unter Nr. 1.b), dem 17. Zivilsenat unter Nr. 3.), dem 18. Zivilsenat unter Nr. 6.), dem 27. Zivilsenat unter Nr. 6.) und 9.b), dem 28. Zivilsenat unter Nr. 2.), dem 30. Zivilsenat unter Nr. 2.) oder dem 34. Zivilsenat unter Nr. 2.) zugewiesen sind;
- b) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung nach dem Haftpflichtgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz sowie aus einer sonstigen gesetzlichen Gefährdungshaftung, soweit nicht der 11. Zivilsenat zuständig ist;
- c) Ansprüche gegen einen Versicherer aus § 115 VVG und § 12 PflVG;
- d) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Land- und Wasserverkehr, insbesondere am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage;
- e) die in §§ 110 und 111 SGB VII bezeichneten Ansprüche;
- f) Ansprüche aus §§ 228, 231 und 904 BGB;

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben A, B, C, E, I, K, P, Q, R, S, U oder X beginnt;

- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Tätigkeit als Vormund, Pfleger oder Betreuer, soweit nicht der 15. Zivilsenat zuständig ist.

10. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht, einschließlich der Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die eine vorweggenommene Erbfolge zum Gegenstand haben;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden in den in § 1 LwVfG bezeichneten Angelegenheiten; ferner die in § 50 LwVfG bezeichneten Angelegenheiten, soweit ein mit landwirtschaftlichen Beisitzern besetztes Gericht zuständig ist;

- 3.) die Beschwerden in landwirtschaftlichen Entschuldungssachen (VO vom 5. Juli 1948, VOBl. BZ S. 199);
- 4.) die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Beschwerden gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsbestimmung, soweit ein Landwirtschaftsgericht beteiligt ist;
- 5.) die Beschwerden nach § 12 Abs. 3 BJagdG;
- 6.) die Aufgaben des Fideikommissenates;
- 7.) die dem Oberlandesgericht zugewiesenen Stiftungssachen;
- 8.) die Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 FamFG

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bielefeld, Detmold und Bochum

einschließlich der dem 15. Zivilsenat unter Nr. 2.) in Nachlass- und Teilungssachen nicht zugewiesenen Beschwerden und weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Kostenordnung und des Gerichts- und Notarkostengesetzes;

- 9.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis A – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **4**;

11. Zivilsenat

- 1.) Die in Art. 19 Abs. 4 GG bezeichneten Streitigkeiten und die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem öffentlichen Recht, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, insbesondere die Streitigkeiten über

- a) Ansprüche aus der Haftung von Trägern öffentlicher Gewalt wegen der Verletzung von Pflichten des öffentlichen Rechts einschließlich des Versagens einer technischen Einrichtung nach Art. 34 GG,

- b) Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung und aus ähnlichen Rechtsverhältnissen,

– zu Buchst. a) und b) auch, soweit die Ansprüche auf das Haftpflichtgesetz gestützt werden –;

- c) Ansprüche aus §§ 35, 38 PostG;
 - d) Ansprüche gegen einen Träger öffentlicher Gewalt auf Entschädigung zum Ausgleich oder zur Milderung hoheitlich verursachter Nachteile;
- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus den Gesetzen über die Entschädigung
- a) der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen,
 - b) für unschuldig erlittene Untersuchungshaft,
 - c) für Strafverfolgungsmaßnahmen;
- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die nicht dem 27. Zivilsenat zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Notare;
- 4.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche zwischen Notar und Notarvertreter im Sinne von § 42 BNotO und zwischen Notarkammer und Notariatsverweser im Sinne von § 62 BNotO;
- 5.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Schadensersatz aus dem NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 und dem Zusatzabkommen vom 3. August 1959;
- 6.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Reinigungspflicht) für öffentliche Straßen im Sinne der Straßengesetze und für Gewässer, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie bei Verletzung einer sonstigen Pflicht, die der Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs auf Straßen oder Gewässern oder dem Schutz von Personen oder Sachen vor seinen Gefahren dient, soweit sie nicht als Binnenschiffahrtssachen dem 27. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 7.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Beförderung von Personen und Reisegepäck durch Verkehrsbetriebe einschließlich der Eisenbahnen und aus einer sonstigen Personenbeförderung im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, soweit sie nicht als Binnenschiffahrtssachen oder als Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Luftverkehrsgesetz dem 27. Zivilsenat oder als Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) dem 22. Zivilsenat zugewiesen sind;

- 8.) die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 9.) die Streitigkeiten über
- a) gesetzliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, soweit diese nicht dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) unterfallen oder dem 2. Zivilsenat unter Nr. 6.), dem 8. Zivilsenat unter Nr. 1.b), dem 17. Zivilsenat unter Nr. 3.), dem 18. Zivilsenat unter Nr. 6.), dem 27. Zivilsenat unter Nr. 6.) und 9.b), dem 28. Zivilsenat unter Nr. 2.), dem 30. Zivilsenat unter Nr. 2.) oder dem 34. Zivilsenat unter Nr. 2.) zugewiesen sind;
 - b) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung nach dem Haftpflichtgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz sowie aus einer sonstigen gesetzlichen Gefährdungshaftung;
 - c) Ansprüche gegen einen Versicherer aus § 115 VVG und § 12 PflVG;
 - d) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Land- und Wasserverkehr, insbesondere am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage;
 - e) die in §§ 110 und 111 SGB VII bezeichneten Ansprüche;
 - f) Ansprüche aus §§ 228, 231 und 904 BGB;
- soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben D, G, L,O oder Z beginnt;
- 10.) Ansprüche gegen Sachverständige nach § 839a BGB;
- 11.) alle in dieser Geschäftsverteilung nicht einem anderen Zivilsenat ausdrücklich zugewiesenen Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten.

12. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten
- a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte,

b) wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks,
aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bochum, Detmold und Siegen;

- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Verträgen über die Herstellung, die Veräußerung, den Vertrieb, die Wartung oder die Gebrauchsüberlassung von Hardware und/oder Software von Computern und Computersystemen, auch soweit sie Teile von Maschinen und Anlagen werden sollen oder sind;
- 3.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) und 2.) ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
- 4.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk
Bochum,
die keinem anderen Senat zugewiesen sind;
- 5.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 21. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 6.) die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG)
 - a) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nrn. 1.) und 2.) – ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken –;
 - b) soweit Streitigkeiten über Ansprüche oder Rechtsverhältnisse aus Telefon- oder Telefondienstverträgen mit einem Telekommunikations- oder einem Telekommunikationsdienstleistungsunternehmen betroffen sind;

13. Zivilsenat

- 1.) Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis B – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **8**;

- 2) Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **4**;
- 3.) die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsklagen nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) in allen Sachen im Sinne von Teil I A 1.5.1 Buchstabe a), ohne Beschränkung darauf, dass der Name des Beklagten mit einem bestimmten Buchstaben beginnt.

14. Zivilsenat

Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Dortmund und Hagen,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind.

15. Zivilsenat

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i.d.F. gültig bis 30.11.2020 und § 43 Abs. 2 WEG i.d.F. gültig ab 01.12.2020;
- 2.) die Beschwerden und weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Kostenordnung und des Gerichts- und Notarkostengesetzes, soweit sie nicht einem anderen Senat – insbesondere dem 10. Zivilsenat unter Nr. 8.), dem 27. Zivilsenat unter Nr. 5.) oder einem Senat für Familiensachen – zugewiesen sind;
- 3.) die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Beschwerden gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsbestimmung, soweit ein mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasster Spruchkörper beteiligt ist, insbesondere nach §§ 5 und 46 FGG und nach § 5 FamFG, soweit sie nicht dem 10. Zivilsenat, dem 32. Zivilsenat oder 2. Senat für Familiensachen zugewiesen sind, sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen, mit denen ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit seine Zuständigkeit verneint und die Angelegenheit an ein Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweist;
- 4.) die Beschwerden in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen, Insolvenzverfahren sowie die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zwangsversteigerungssachen (§ 2 ZVG);

- 5.) die Beschwerden und weiteren Beschwerden in Angelegenheiten aus dem Gesetz über die rechtliche Vertragshilfe vom 26. März 1952, auch in Verbindung mit Angelegenheiten aus dem Gesetz über die Ausführung des Londoner Schuldenabkommens vom 24. August 1953;
- 6.) die Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten in Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 23 bis 30 EGGVG), soweit sie nicht dem 27. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 7.) die Anfechtung einer Wahl zum Präsidium eines Gerichts (§ 21b Abs. 6 GVG);
- 8.) die Anträge auf Einholung der Zustimmung des für die Einlegung einer Beschwerde zuständigen Gerichts gemäß § 33 Abs. 4 S. 5 PolG NRW.

16. Zivilsenat

Die Aufgaben des Senats für Baulandsachen nach dem Baugesetzbuch.

17. Zivilsenat

1.) Die Streitigkeiten

a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte;

b) wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks

aus dem Landgerichtsbezirk

Dortmund,

ohne Beschränkung darauf, dass der Name des Beklagten mit einem bestimmten Buchstaben beginnt,

sowie aus dem Landgerichtsbezirk

Bielefeld,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben I bis Z beginnt;

- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus den in den Berggesetzen geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen einschließlich der Ansprüche aus Bergwerkskauf- und -pachtverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;
- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge; hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter Nr. 6.) zugewiesen sind,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben C und E beginnt und es sich nicht um eine Sache im Sinne von Teil I A 1.5.1 Buchstabe a) handelt;

- 4.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 24. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 5.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 28. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 2.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 6.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis G – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3**.

18. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Luftfrachtgeschäfte für Frachtgüter im Sinne von § 44 Abs. 2 LuftVG ohne Reisegepäck);
- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Beförderung von Gütern (ohne Reisegepäck) durch Verkehrsbetriebe einschließlich Bahn und Post;

- 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Maklerverträgen;
- 4.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Recht der Handelsvertreter (§§ 84 bis 92c HGB) einschließlich der Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandelsgeschäften und Kommissionsgeschäften;
- 5.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverträgen (einschließlich partiarischer Miete und Pacht) und aus Automatenaufstellverträgen sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Räumungsschutz nach §§ 721 oder 765 a ZPO aus den Landgerichtsbezirken

Bielefeld und Dortmund;

- 6.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge; hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter Nr. 6.) zugewiesen sind,

soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben P beginnt;

- 7.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 30. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) und 3.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 8.) der Senat übernimmt alle Sachen aus dem mit Ablauf des 31.12.2022 noch vorhandenen Bestand des 25. Zivilsenats aus Eingängen im Sinne von Ziffer 1.5.1 Buchstabe a), in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben V beginnt und die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben;
- 9.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis D – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt 4.

19. Zivilsenat

- 1.) Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis B – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **7**;
- 2.) Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3**;
- 3.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 31. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist.
- 4.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge; hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter Nr. 6.) zugewiesen sind,

soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben A beginnt und es sich nicht um eine Sache im Sinne von Teil I A 1.5.1 Buchstabe a) handelt;

20. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer aus den Landgerichtsbezirken

Bielefeld, Bochum, Detmold,
Hagen und Münster;

- 2.) im Rahmen der Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);

- 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater sowie über Ansprüche von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern gegen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen aus den Landgerichtsbezirken

Bielefeld, Bochum, Detmold,
Hagen und Münster;

- 4.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 6. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) bis 3.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 5.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nrn. 1.) und 3.) – ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken – die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG).
- 6.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis P1 – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **6**.
- 7.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis P2 – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **6**.

21. Zivilsenat

1.) Die Streitigkeiten

- a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte;
- b) die Streitigkeiten wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks
- aus den Landgerichtsbezirken

Essen und Hagen,

ohne Beschränkung darauf, dass der Name des Beklagten mit einem bestimmten Buchstaben beginnt,

sowie aus dem Landgerichtsbezirk

Bielefeld,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben A bis H beginnt;

- 2.) die Beschwerden gemäß der Verordnung vom 28. Juli 1947 über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitsachen;
- 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk

Essen,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben I bis Z beginnt,

sowie aus dem Landgerichtsbezirken

Detmold, Paderborn und Siegen,

ohne Beschränkung darauf, dass der Name des Beklagten mit einem bestimmten Buchstaben beginnt,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind;

- 4.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 12. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 5.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis F – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3**.

22. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus einem dinglichen Vorkaufsrecht und aus Verpflichtungsgeschäften – insbesondere aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen –, die die Übertragung von Eigentum (einschließlich Miteigentum, Wohnungseigentum, Teileigentum usw.) an einem Grundstück oder Gebäude, die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht oder die Übertragung eines solchen Rechts zum Gegenstand haben, einschließlich der Ansprüche auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung dieser Ansprüche;

- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche wegen Enteignung, enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs oder Aufopferung für das gemeine Wohl, soweit sie nicht neben solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen geltend gemacht werden, die dem 11. oder 27. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit das streitgegenständliche Verfahren die Sachbehandlung durch den 11. Zivilsenat selbst betrifft;
- 4.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Reiseverträgen (§§ 651a bis 651m BGB);
- 5.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 4.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
- 6.) die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit diese nicht dem 26. Zivilsenat unter Nr. 3.) zugewiesen sind;
- 7.) die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG)
 - a) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 4.) und Nr. 6.);
 - b) soweit – unabhängig von der Rechtsgrundlage – Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Beförderung von Personen und Reisegepäck durch Verkehrsbetriebe einschließlich der Eisenbahnen und aus einer sonstigen Personenbeförderung (insbesondere im Sinne des Personenbeförderungs- oder Luftverkehrsgesetzes) betroffen sind,
 - c) die keinem anderen Senat zugewiesen sind;
- 8.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis A – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **8**.

23. Zivilsenat

Der 23. Zivilsenat wird in 48. Zivilsenat umbenannt. Als solcher übernimmt er die bisherigen Bestände in den Angelegenheiten nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

24. Zivilsenat

1.) Die Streitigkeiten

a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerbertverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte;

b) wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks

aus den Landgerichtsbezirken

Münster und Paderborn;

2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche wegen unzulässiger Immissionen;

3.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus dem Landgerichtsbezirk

Bielefeld,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind;

4.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 17. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;

5.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis F – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3**.

25. Zivilsenat

1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche

a) aus der Berufstätigkeit von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfern,

b) aus der Übernahme von Buchführungsaufgaben;

- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Familienrecht, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, soweit sich die Anspruchsgrundlagen aus dem 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben;
- 3.) die Verfahren über die Anerkennung oder Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel jeder Art einschließlich der Rechtsmittel nach dem 11. Buch Abschnitt 4 bis 7 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme des Rechtsmittels nach § 1111 Abs. 2 ZPO sowie der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts;
- 4.) die Beschwerden in Kostenangelegenheiten, insbesondere die Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, gegen den Ansatz von Gerichtskosten, gegen die Festsetzung der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts sowie gegen die Festsetzung der einem ehrenamtlichen Richter, Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Vergütung/Entschädigung, soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat zugewiesen sind; diese Zuständigkeit umfasst auch die Beschwerden in Kostenangelegenheiten in Landwirtschaftssachen und in Binnenschiffahrtssachen;
- 5.) die Erinnerungen gegen die einem Rechtsanwalt in Zivilsachen bei Verfahrens-/ Prozesskostenhilfe aus der Landeskasse zu gewährende Vergütung;
- 6.) die Anträge auf Festsetzung einer Pauschgebühr bzw. Pauschvergütung für einen beigeordneten Rechtsanwalt in Zivilsachen;
- 7.) im Rahmen der Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) und 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
- 8.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis G – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **2**.

26. Zivilsenat

- 1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung – auch aus solcher gegen den Willen des Behandelten – einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen an der Heilbehandlung beteiligte Personen;
- 2.) die Streitigkeiten zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und einzelnen Krankenhäusern gemäß § 17 Abs. 1 KHEntG;

zu Nr. 1.) und Nr. 2.):

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Paderborn und Siegen;

- 3.) die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit sie Medizinprodukte und / oder deren Zubehör im Sinne von § 3 des Gesetzes über Medizinprodukte (MPG) zum Gegenstand haben;
- 4.) die Streitigkeiten über
 - a) gesetzliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, soweit diese nicht dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) unterfallen oder dem 2. Zivilsenat unter Nr. 6.), dem 8. Zivilsenat unter Nr. 1.b), dem 17. Zivilsenat unter Nr. 3.), dem 18. Zivilsenat unter Nr. 6.), dem 27. Zivilsenat unter Nr. 6.) und 9.b), dem 28. Zivilsenat unter Nr. 2.), dem 30. Zivilsenat unter Nr. 2.) oder dem 34. Zivilsenat unter Nr. 2.) zugewiesen sind;
 - b) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung nach dem Haftpflichtgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz sowie aus einer sonstigen gesetzlichen Gefährdungshaftung;
 - c) Ansprüche gegen einen Versicherer aus § 115 VVG und § 12 PflVG;
 - d) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Land- und Wasserverkehr, insbesondere am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage;
 - e) die in §§ 110 und 111 SGB VII bezeichneten Ansprüche;
 - f) Ansprüche aus §§ 228, 231 und 904 BGB;

soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben F, H, J oder Y beginnt;
- 5.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 3. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) bis 3.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 6.) die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG)
 - a) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nrn. 1.) bis 3.) – ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken –;

- b) soweit Streitigkeiten über Ansprüche oder Rechtsverhältnisse aus
 - aa) §§ 49 bis 61 des Bundesseuchengesetzes,
 - bb) §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes
 - cc) §§ 25 bis 40 des Atomgesetzes
 betroffen sind;

27. Zivilsenat

- 1.) Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern (§§ 23 bis 30 EGGVG);
- 2.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus §§ 33 bis 56 LuftVG einschließlich der in §§ 42 und 48 LuftVG bezeichneten weitergehenden Ansprüche, soweit sie nicht dem 18. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche
 - a) aus der Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Luftverkehr,
 - b) aus der Haftung – auch eines Trägers öffentlicher Gewalt für hoheitliches Verhalten – bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Flugplätze (§ 6 LuftVG) und sonstige Anlagen des Luftverkehrs und bei Verletzung einer sonstigen Pflicht, die der Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs oder dem Schutz von Personen oder Sachen vor seinen Gefahren dient;
- 4.) die Streitigkeiten, in denen ein Widerspruch gegen einen Verteilungsplan (§§ 878 bis 882 ZPO), ein Aussonderungsrecht oder Absonderungsrecht (§§ 47 f., 49 ff. InsO) im Wege der Klage geltend gemacht wird, mit Ausnahme der in § 110 VVG geregelten Ansprüche, sowie die Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung;
- 5.) die Beschwerden in Registersachen nach § 374 Nr. 1 bis 4 FamFG und in unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG, einschließlich der Verfahren über das Auskunfts-/Einsichtsrecht nach § 51 b GmbHG, der Verfahren auf Bestellung von Sonderprüfern nach §§ 142, 145, 258 AktG sowie der dem 15. Zivilsenat unter Nr. 2.) in Registersachen nicht zugewiesenen Beschwerden und weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Kostenordnung und des Gerichts- und Notarkostengesetzes;

- 6.) insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit diese nicht dem 8. Zivilsenat unter Nr. 1.b) zugewiesen sind, sowie die Streitigkeiten, in denen ein Gläubiger im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners – etwa als Scheingeschäft – geltend macht, einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung;
- 7.) die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung für Pflichtverletzungen von Zwangsverwaltern (§ 154 ZVG), Vergleichsverwaltern (§ 42 VglO), Mitgliedern des Gläubigerbeirats (§ 45 VglO), Sachverwaltern und Gläubigern (§§ 91 ff. VglO) und Mitgliedern des Gläubigerausschusses (§ 71 InsO) einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung;
- 8.) als Schifffahrtsobergericht die Binnenschifffahrtssachen (§ 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen);
- 9.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten
 - a) über innere Rechtsverhältnisse einer Vereinigung (juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Anstalt, nichtrechtsfähige Personengesamtheit wie Gesellschaft oder Verein, stille Gesellschaft im Sinne der §§ 230 ff. HGB),
 - b) zwischen der Vereinigung und einem Mitglied eines Organs oder einer sonstigen Person, die – etwa kraft Gesetzes, Satzung, Gesellschaftsvertrages oder sonstigen Rechtsgeschäfts – in organähnlicher Stellung zur Vertretung der Vereinigung berufen war, ist oder werden soll, einschließlich etwaiger Ansprüche gegen Geschäftsleiter bei Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen trotz materieller Insolvenzlage (insbes. aus §§ 15b InsO, 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG, 64 GmbHG a.F., 92, 93 AktG a.F., 130a HGB, 177a HGB a.F.) und auch soweit in diesem Zusammenhang zusätzlich Ansprüche wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung (insbes. aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO) geltend gemacht werden,
 - c) aus Rechtsgeschäften, die die Übertragung oder Belastung eines Anteils oder sonstigen Mitgliedschaftsrechtes oder die Überlassung eines solchen Rechts zur Ausübung oder Nutzung zum Gegenstand haben,

soweit nicht der 5. Zivilsenat unter Nr. 4.) oder 33. Zivilsenat unter Nr. 2.) zuständig ist;

10.) die weiteren Streitigkeiten im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a GVG;

zu Nr. 9.) und 10.):

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bochum, Paderborn und Siegen,
soweit nicht der 34. Zivilsenat zuständig ist;

11.) die Streitigkeiten, in denen ein Widerspruch eines Dritten gegen die Zwangsvollstreckung (§§ 771 bis 774 ZPO) oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO) geltend gemacht wird;

12.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 8. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) bis Nr. 3.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;

13.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge; hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter Nr. 6.) zugewiesen sind,

soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben B oder D beginnt und es sich nicht um eine Sache im Sinne von Teil I A 1.5.1 Buchstabe a) handelt;

14.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis D – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt 4.

28. Zivilsenat

1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten sowie der von Art. 1 § 1 RBerG bzw. § 10 Abs. 1 RDG erfassten Personen, soweit sie die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen betreffen, und nicht dem 6., 11., 20., 27. oder 33.

Zivilsenat zugewiesen sind. Wird ein solcher Anspruch damit begründet, dass in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ein Rechtsmittel nicht ordnungsgemäß eingelegt oder begründet worden sei, ist der Senat zuständig, der diese Streitigkeit zu bearbeiten hätte;

- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge; hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter Nr. 6.) zugewiesen sind,

soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben M, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit des Turnuskreises D begründet ist, oder mit den Buchstaben I bis L,N,O,, Q oder R beginnt;

- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Patentanwälten;
- 4.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) und 3.) – ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken – die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
- 5.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 17. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 3.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 6.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis G – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt 2.

29. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen aus den Landgerichtsbezirk

Münster,

die keinem anderen Senat zugewiesen sind, soweit der Name des Beklagten mit dem Buchstaben L bis Z beginnt;

- 2.) die Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, Sachverständigen oder Rechtspflegern und die Entscheidung über die Ablehnung von Richtern, wenn ein Land- oder Amtsgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist, soweit diese Angelegenheiten nicht einem anderen Senat zugewiesen sind, aus den Landgerichtsbezirken

Bochum, Essen, Hagen, Münster
und Siegen;

- 3.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis D – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt 2.

30. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverträgen (einschließlich partiarischer Miete und Pacht) und aus Automatenaufstellverträgen sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Räumungsschutz nach §§ 721 oder 765a ZPO aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bochum, Detmold, Essen, Hagen,
Münster, Paderborn und Siegen;

- 2.) der Senat übernimmt alle Sachen aus dem mit Ablauf des 31.12.2022 noch vorhandenen Bestand des 34. Zivilsenats aus Eingängen im Sinne von Ziffer 1.5.1 Buchstabe a), in denen der Name des Beklagten mit dem Buchstaben M – soweit die Sache gegen die Mercedes Benz Group AG gerichtet ist – D oder V beginnt und die den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben;
- 3.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge; hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten

Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter Nr. 6.) zugewiesen sind,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben F, G, H oder V beginnt und es sich nicht um eine Sache im Sinne von Teil I A 1.5.1 Buchstabe a) handelt;

- 4.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
- 5.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 18. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 5.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 6.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG), soweit sie nicht dem 2., 4., 6., 12., 20., 22., 25., 28. oder 31. Zivilsenat zugewiesen sind;
- 7.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 34. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 2.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 8.) die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) – ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken – einschließlich Mietverhältnissen über Wohnraum;

31. Zivilsenat

- 1.) Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Bankgeschäften mit Kreditinstituten im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG oder mit Unternehmen, die diesen im Sinne von § 2 Abs. 3 KWG gleichgestellt sind, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist;
- 2.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);

- 3.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 34. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 4.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsklagen nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG);
- 5.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis G – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **4**.

32. Zivilsenat

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Beschwerden gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsbestimmung, soweit diese Aufgaben nicht dem 10. Zivilsenat, dem 15. Zivilsenat oder dem 2. Senat für Familiensachen zugewiesen sind.

33. Zivilsenat

- 1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten sowie der von Art. 1 § 1 RBerG bzw. § 10 Abs. 1 RDG erfassten Personen, soweit sie die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen betreffen, und der Streitigkeit eine Familiensache im Sinne des § 23b GVG zugrunde liegt;
- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über innere Rechtsverhältnisse einer Gemeinschaft im Sinne von §§ 741 ff. BGB zwischen Eheleuten oder geschiedenen Eheleuten, soweit es sich nicht um eine Familiensache handelt;
- 3.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt 4.

34. Zivilsenat

- 1.) Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-)Initiatoren,

(Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-)Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, und zwar ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken;

- 2.) unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge; hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter Nr. 6.) zugewiesen sind,

soweit der Name des Beklagten mit den Buchstaben S bis U oder W bis Z beginnt und es sich nicht um eine Sache im Sinne von Teil I A 1.5.1 Buchstabe a) handelt;

- 3.) aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 30. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 2.) betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 1.6.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
- 4.) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG);
- 5.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis G – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **6**.

35. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3**.

36. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3** und **4** im Wechsel.

37. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **4**.

39. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3**.

40. Zivilsenat

- 1) Die mit Ziffer IV. 4. des 13. Änderungsbeschlusses zum Geschäftsverteilungsplan 2019 (Präsidialbeschluss vom 25.10.2019) übertragenen Bestände aus dem 19. Zivilsenat;
- 2) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3** und **4** im Wechsel.

41. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **4**.

42. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis P2 – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **6**.

43. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3**.

44. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5.) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3**.

45. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3** und **4** im Wechsel.

46. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **4**.

47. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **4**.

48. Zivilsenat

- 1.) Der 48. Zivilsenat übernimmt den zum 31.12.2022 vorhandenen Bestand des vormals 23. Zivilsenats in den Angelegenheiten nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).
- 2.) die Beschwerden in den Angelegenheiten nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).
- 3.) die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **4**.

49. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3** und **4** im Wechsel.

50. Zivilsenat

Die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 1.5) – Turnuskreis C – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **4**.

B. Senate für Familiensachen

Es bearbeiten:

1. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bad Oeynhausen, Bielefeld, Gronau, Halle und Herford;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 1.

2. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bottrop, Brakel, Dorsten, Dülmen, Gladbeck, Marl und Warburg;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 2;
- 3.) die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen, soweit ein Familiengericht beteiligt ist, einschließlich der Entscheidungen in Familiensachen nach § 17a Abs. 6 GVG;
- 4.) die Anträge in Angelegenheiten der Rechtshilfe in Familiensachen.

3. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Ahaus, Herne, Herne-Wanne, Steinfurt, Lüdenscheid und Lüdinghausen;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 3;
- 3.) alle in dieser Geschäftsverteilung nicht einem anderen Senat für Familiensachen ausdrücklich zugewiesenen Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten.

4. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bad Berleburg, Lennestadt, Olpe, Schwelm, Schwerte, Siegen und Wetter;

- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 4.

5. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Altena, Castrop-Rauxel, Detmold, Hagen, Iserlohn, Lippstadt und Plettenberg;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 5.

6. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Borken, Delbrück, Paderborn und Tecklenburg;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 6;
- 3.) die Kostenangelegenheiten in Familiensachen entsprechend der Zuständigkeitsregelung für den 25. Zivilsenat, jedoch einschließlich der Beschwerden nach der Kostenordnung und nach § 168 FamFG sowie nach § 158 Abs. 7 FamFG, soweit – bei Beschwerden – in 1. Instanz ein Familiengericht entschieden hat.

7. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Arnsberg, Blomberg, Brilon, Marsberg, Menden, Meschede, Soest, Warstein und Werl;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 7.

9. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Hattingen, Lemgo, Minden, Rheda-Wiedenbrück und Witten;

- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 9.

11. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Ahlen, Beckum, Hamm, Ibbenbüren und Unna;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 11.

12. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bünde, Höxter, Kamen, Lübbecke, Lünen und Rahden;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 12;
- 3.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Abstammungssachen (§ 169 FamFG);
- 4.) Streitigkeiten über Auskünfte, die das Recht auf Kenntnis der Abstammung betreffen.

13. Senat für Familiensachen

- 1.) Die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bocholt, Coesfeld, Gütersloh, Münster, Rheine und Warendorf;
- 2.) die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte mit der Ordnungszahl 13.

C. Strafsenate

Alle Strafsenate sind zugleich Senate für Bußgeldsachen; es bearbeiten:

1. Strafsenat

1.) Die Straf- und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte

Dortmund und Siegen;

2.) die Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten in Angelegenheiten der Strafrechtspflege und der Vollzugsbehörden (§§ 23 bis 30 EGGVG);

3.) die Rechtsmittel nach dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach diesem Gesetz;

4.) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafkammern und Strafvollstreckungskammern im Zusammenhang mit der Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe oder der Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe;

5.) alle in dieser Geschäftsverteilung einem Strafsenat nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen.

2. Strafsenat

1.) Die Straf- und Bußgeldsachen aus dem Bezirk des Landgerichts

Bochum,

soweit diese nicht dem 3., 4. oder 5. Strafsenat zugewiesen sind;.

2.) Die Strafsachen aus dem Bezirk des Landgerichts

Hagen;

3.) die Entscheidungen, die nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) dem Oberlandesgericht übertragen sind – einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen über Erinnerungen in diesbezüglichen Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 RVG –, sowie die

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 78a Abs. 1 Nr. 3 GVG.

3. Strafsenat

- 1.) Die Straf- und Bußgeldsachen aus dem Bezirk des Landgerichts

Bielefeld;

- 2.) die Rechtsmittel in Strafsachen, in denen die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit drei Richtern (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) entschieden hat, soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind;
- 3.) die Beschwerden im Zusammenhang mit den Verfahren zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung und dem Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Maßregel gemäß § 63 StGB;
- 4.) die Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 453, 454a, 462, 463 StPO aus dem Bezirk des Landgerichts Bochum, soweit der Nachname des Verurteilten mit einem Buchstaben von A bis H beginnt.

4. Strafsenat

- 1.) Die Straf- und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte

Detmold, Münster und Paderborn;

- 2.) die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (z. B. §§ 4, 12 - 15, 19 StPO, 42, 65 JGG), soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind;
- 3.) die Straf- und Bußgeldsachen, in denen das Oberlandesgericht als Schifffahrtsobergericht zuständig ist, sowie die Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in diesem Zusammenhang;
- 4.) die Entscheidungen, die nach dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 (BGBl. I S. 966) dem Oberlandesgericht übertragen sind.
- 5.) die Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 453, 454a, 462, 463 StPO aus dem Bezirk des Landgerichts Bochum, soweit der Nachname des Verurteilten mit einem Buchstaben von I bis Q beginnt.

5. Strafsenat

1.) Die Straf- und Bußgeldsachen aus den Bezirken der Landgerichte

Arnsberg und Essen;

2.) die Bußgeldsachen aus dem Bezirk des Landgerichts

Hagen;

3.) die Anträge auf Festsetzung einer Pauschgebühr (§§ 42, 51 RVG).

4.) die Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 453, 454a, 462, 463 StPO aus dem Bezirk des Landgerichts Bochum, soweit der Nachname des Verurteilten mit einem Buchstaben von R bis Z beginnt.

D. Übergangsregelung

Die Änderungen der Zuständigkeit gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Zivil-, Familien- und Strafsachen für alle ab dem 01.01.2023 eingehenden Verfahren.

Teil III

Güterichter

Bei dem Oberlandesgericht Hamm wird vor den Zivilsenaten und vor den Senaten für Familiensachen die Durchführung der Güteverhandlung und weiterer Güteversuche vor den Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG angeboten.

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Vors. Richterin am OLG Dr. Laws
Richterin am OLG Dr. Ball
Richterin am OLG Dhom
Richter am OLG Wesseler
Richter am OLG Dr. F. Jungermann
Richter am OLG Bröker
Richterin am OLG Reiter
Richter am OLG Dr. Züllighoven.

Zu Güterichtern im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

Richter am OLG Wesseler
Richterin am OLG Dr. Ball
Richter am OLG Bröker
Richter am OLG Böhle
Richter am OLG Terp
Richterin am OLG Stenner.

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiterer Güteversuche als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen.

Die Zuständigkeit der Güterichter richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend. Die Tätigkeit der Güterichter in demjenigen Senat, dem sie selbst zugewiesen sind (Stammssenat), hat Vorrang gegenüber der Tätigkeit als Güterichter.

Teil IV

Besetzung der Senate

A. Zivilsenate1. Zivilsenat

Präsidentin des OLG Schäpers (0,1) *
 Richter am OLG Feldmann (0,1) *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Kipp (0,1) *

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 7. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 14. Zivilsenat

2. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Rüter
 Richter am OLG Dr. Bornemann
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Linde
 Richterin am OLG Osteide
 Richter am AG Milde

Vertreter:
 22. Zivilsenat
 in zweiter Linie
 3. Zivilsenat

3. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Sommerfeld
 Richterin am OLG Pelzner
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Neetix
 Richterin am OLG Dr. Waldeyer-Gellmann (0,5)
 Richterin am LG Hoffmann (0,5)

Vertreter:
 26. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 9. Zivilsenat

4. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Lopez Ramos
 Richter am OLG Franzke
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Kern (0,9) *
 Richter am OLG Eimler

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 12. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 24. Zivilsenat

5. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Flockenhaus (0,7)*
 Richterin am OLG Schleicher
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Uelwer (0,5)
 (weitere stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am LG Dr. Fischer

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 30. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 8. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Meyer bleibt für das
 Verfahren 5 U 15/17 bis zu dessen Erledigung
 Mitglied – insbesondere stellvertretender
 Vorsitzender – im 5. Zivilsenat.

6. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Kilimann
 Richterin am OLG Dr. Ebmeier
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Jaspers (0,75)
 Richter am AG Brunnert
 Richterin am LG Oesker

Vertreter:
 10. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 15. Zivilsenat

7. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Dr. Laws (0,1) *
 Richter am OLG Lemken (0,1) *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. F. Jungermann (0,5) *
 Richterin am LG Hehn (0,5)
 Richterin am LG Wennekamp (0,5)

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 32. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 1. Zivilsenat

8. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Hütte
 Richter am OLG Hornung
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Reiter (0,8)
 Richter am OLG Dr. M. Henke
 Richter am OLG Prof. Dr. Riesenhuber (0,125)

Vertreter:
 18. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 30. Zivilsenat

9. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Fiolka
 Richterin am OLG Hofstra
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Vinke
 Richterin am OLG Giebeler

Vertreter:
 25. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 2. Zivilsenat

10. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Schossier
 Richter am OLG Frenking
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Albert
 (weitere stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am AG Stumm (0,5)

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 15. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 34. Zivilsenat

Richterin am OLG Pieper bleibt für das Verfahren
 10 U 38/22 bis zu dessen Erledigung Mitglied im
 10. Zivilsenat.

11. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Nubbemeyer (0,9) *
 Richter am OLG König
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Reuter (0,7)
 Richter am LG Vöckel

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 9. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 27. Zivilsenat

12. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Siemers
 Richter am OLG Klett
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Wehrmann (0,5) *
 Richterin am LG Dr. Dürwald (0,75)

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 4. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 21. Zivilsenat

13. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Kaup (0,75) *
 Richter am OLG Dr. Kappel

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 34. Zivilsenat,

(stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Poguntke
 Richter am OLG Dr. Züllighoven

in zweiter Linie
 28. Zivilsenat

Abweichend von Teil
 I D. Ziffer 1.1 treten
 die Mitglieder des 34.
 Zivilsenates in
 einander folgenden
 Vertretungsfällen
 reihum in der Reihen-
 folge ihres
 Dienstalters, bei
 gleichem Dienstalter
 in der Reihenfolge
 ihres Lebensalters,
 beginnend mit dem
 jüngsten Mitglied, als
 Vertreter für den 13.
 Zivilsenat ein.

14. Zivilsenat

Vizepräsident des OLG Wicher (0,1) *
 Richter am OLG Schulz (0,1) *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Bäumer (0,1) *
 Richterin am OLG Dr. Göertz (0,1) *

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 29. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 32. Zivilsenat

15. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Zurhove
 Richter am OLG Klimberg
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Busch
 Richter am OLG Wieczorek
 Richterin am LG Neugebauer (0,5)

Vertreter:
 10. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 6. Zivilsenat

16. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Walter (0,7) *
 Richter am OLG Dr. Möller *

* auch
 22. Zivilsenat

Vertreter:
 11. Zivilsenat,

(stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Menke (0,75) *
 Richter am LG Reiner *

in zweiter Linie
 28. Zivilsenat

Ferner die Richter aus der
 Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Richter am OVG Redeker
 Richter am OVG Dr. Merschmeier
 Richter am OVG Dr. Wiesmann
 Vertreter:
 Richterin am OVG Dr. Haghgu

17. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Zarth
 Richter am OLG Hackbarth
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Terhalle (0,5) *
 (weiterer stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Teubel
 Richterin am LG Dr. Hochhaus

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 24. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 31 Zivilsenat

18. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Meyer *
 Richter am OLG Hahnenstein
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Zurlinden
 Richterin am LG Nagel

* auch 5.
 Zivilsenat bis
 zur Erledigung
 des Verfahrens
 5 U 15/17

Vertreter:
 8. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 5. Zivilsenat

19. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Stratmann
 Richterin am OLG Dr. Nolting
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Tewes
 Richter am OLG Schulte (0,25) *

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 13. Zivilsenat
 in zweiter Linie
 27. Zivilsenat

20. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Gundlach
 Richter am OLG Grewer
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Falkenkötter *
 Richter am LG Dr. Jungkamp

* auch
 40. Zivilsenat
 bis zur
 Erledigung des
 Verfahrens 40 U
 12/19

Vertreter:
 21. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 12. Zivilsenat

21. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Bohn
 Richter am OLG Dreßel
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Vowinckel (0,9) *
 Richter am LG Regel

* auch
 Anwalts-
 gerichtshof

Vertreter:
 20. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 26. Zivilsenat

22. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Walter (0,7) *
 Richter am OLG Dr. Möller *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Menke (0,75) *
 Richter am LG Reiner *

* auch
 16. Zivilsenat

Vertreter:
 2. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 28. Zivilsenat

24. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Funke
 Richter am OLG Bučić
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Dr. Wiese
 Richter am OLG Nober

Vertreter:
 17. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 4. Zivilsenat

25. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Budelmann-Vogel (0,7) *
 Richterin am OLG Dhom (0,8) #
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Sattler (0,9) #
 Richter am LG Pöstgens

* auch
 Verwaltung
 # auch
 Anwalts-
 gerichtshof

Vertreter:
 6. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 10. Zivilsenat

26. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Lüblinghoff
 Richterin am OLG Jöhren (0,75)
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Fischbach (0,5) *
 Richter am OLG Freitag (0,9)
 Richterin am LG Dr. Mäuer (0,5)

* auch OVG
 Münster

Vertreter:
 3. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 20. Zivilsenat

27. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Wieseler
 Richter am OLG Dr. Bahrenberg
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Pelzer
 Richterin am OLG Braasch (0,75)

Vertreter:
 28. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 11. Zivilsenat

28. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Jellentrup
 Richterin am OLG Steinke
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Niemann

Vertreter:
 27. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 22. Zivilsenat

29. Zivilsenat

Vizepräsident des OLG Sabrowsky (0,1) *
 Richterin am OLG Dr. Wohlthat (0,4) *
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Kuchler (0,2) *
 Richterin am OLG Pieper (0,1) *

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 14. Zivilsenat
 in zweiter Linie
 7. Zivilsenat

30. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Hübner
 Richter am OLG Dr. Haddenhorst
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Dr. J. Jungermann (0,7) *
 Richter am LG Dr. Laubinger

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 5. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 18. Zivilsenat

31. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Dr. Hupe
 Richter am OLG Dr. Peters (0,9) *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Thaler
 Richterin am OLG Berger-Drame

* auch Anwalts-
 gerichtshof

Vertreter:
 34. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 17. Zivilsenat

32. Zivilsenat

Vors. N.N.*
 Richter am OLG Koschmieder (0,1) *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Brandt (0,1) *

* auch
 Verwaltung

Vertreter:
 1. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 29. Zivilsenat

33. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Aschenbach *
 Richter am OLG Ibrom *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Kluge *
 Richterin am AG Arens*

* auch
 5. Senat für
 Familiensachen

Vertreter:
 2. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 1. Senat für
 Familiensachen

34. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Serwe *
 Richterin am OLG Wobker (0,9) #
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Böhle (0,9)
 Richterin am AG Adam

* auch
 Dienst-
 Gerichtshof
 # auch
 Verwaltung

Vertreter:
 31. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 27. Zivilsenat

35. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Krefft *
 Richterin am OLG Köster-Brabandt *
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Berg (0,625) *
 Richterin am OLG Schmalz (0,5) *

* auch 1. Senat
 für
 Familiensachen

Vertreter:
 42 Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 41 Zivilsenat

36. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Pfeffer-Schrage *
 Richter am OLG Prautsch *
 (stellvertretender Vorsitzender) *
 Richter am OLG Baur (0,5) * #
 Richterin am OLG Peters *

* auch 2. Senat
 für
 Familiensachen

auch OVG

Vertreter:
 33. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 42. Zivilsenat

37. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Mesch *
 Richter am OLG U. Becker *
 (stellvertretender Vorsitzender) *
 Richterin am OLG Hettwer *
 Richterin am OLG A. Bruske*

* auch 3. Senat
 für
 Familiensachen

Vertreter:
 41. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 40. Zivilsenat

39. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Selke (0,5) *
 Richter am OLG Bröker (0,9) *
 (stellvertretender Vorsitzender) *
 Richterin am OLG Dr. Strauß-Niehoff (0,5) *
 Richter am AG Dr. Grobelny *

* auch 9. Senat
 für
 Familiensachen

Vertreter:
 45. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 43. Zivilsenat

40. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Bleistein *
 Richterin am OLG Dr. Fritze (0,75) *
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Dr. Ball (0,4) *
 Richter am OLG Krichel

* auch
 6. Senat für
 Familiensachen

Vertreter:
 43. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 45. Zivilsenat

Richter am OLG Falkenkötter bleibt für das
 Verfahren 40 U 12/19 bis zu dessen Erledigung
 Mitglied im 40. Zivilsenat.

41. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Sasse *
 Richter am OLG Dr. Locher *

* auch 7. Senat
 für
 Familiensachen

Vertreter:
 37 Zivilsenat,

(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Dr. C. Henke *
Richterin am OLG Dr. Brinkmann *

in zweiter Linie
44. Zivilsenat

42. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Lohmeyer *
Richter am OLG Dr. Bruske *
(stellvertretender Vorsitzender) *
Richter am OLG Dr. Schepers *
Richterin am OLG Vahrenbrink (0,75) *

* auch 4. Senat
für
Familiensachen

Vertreter:
35. Zivilsenat,
in zweiter Linie
33. Zivilsenat

43. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Kentgens *
Richterin am OLG Feldkemper-Bentrop (0,9) * #
(stellvertretende Vorsitzende)
Richter am OLG Dr. Willmann *
Richter am OLG Terp (0,9)*

* auch
11. Senat für
Familiensachen
auch
Verwaltung

Vertreter:
40. Zivilsenat,
in zweiter Linie
37. Zivilsenat

44. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Hammermann *
Richter am OLG Wessler (0,9) *
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am OLG Elbert *
Richter am OLG Rienhöfer*

* auch 12. Senat
für
Familiensachen

Vertreter:
39. Zivilsenat,
in zweiter Linie
36 Zivilsenat

45. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Norpoth *
Richterin am OLG Dr. Braams (0,9) * #
(stellvertretene Vorsitzende) *
Richterin am AG Palnau (0,67) *
Richterin am OLG Stenner (0,75) *

* auch 13. Senat
für
Familiensachen
auch Anwalts-
gerichtshof

Vertreter:
44. Zivilsenat,
in zweiter Linie
39. Zivilsenat

46. Zivilsenat

Vors. N.N.
Richterin am OLG Kleinod (0,9) * #

* auch 1.
Strafsenat

Vertreter:
49. Zivilsenat,

(stellvertretende Vorsitzende) *
 Richterin am OLG Schmidt *
 Richterin am LG V. Becker *

auch Anwalts-
 gerichtshof

in zweiter Linie
 50. Zivilsenat

47. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Brauch *
 Richterin am OLG Witte *
 (stellvertretende Vorsitzende) *
 Richterin am OLG Dr. Wappler (0,5) *
 Richterin am LG Glock *

* auch 2.
 Strafsenat

Vertreter:
 50. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 46. Zivilsenat

48. Zivilsenat

Vors. N.N.
 Richter am OLG Dirks *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Faßbender *
 (weiterer stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Klenk (0,5) *
 Richter am LG Dr. Sendlak*

* auch 3.
 Strafsenat

Vertreter:
 46. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 47. Zivilsenat

49. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Prof. Dr. Saal (0,8) * #
 Richter am OLG Dr. Mölling *
 (stellvertretender Vorsitzender) *
 Richter am OLG Kallhoff *
 Richterin am LG Oesmann gen. Hoppe (0,67) *

* auch 4.
 Strafsenat
 # auch
 Dienstgerichtshof

Vertreter:
 47. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 48. Zivilsenat

50. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Peglau *
 Richter am OLG Dr. Tamm (0,9) * #
 (stellvertretender Vorsitzender) *
 Richter am OLG Dr. Donschen *
 Richterin am LG Dr. Rüter *

* auch 5.
 Strafsenat
 # auch
 Verwaltung

Vertreter:
 48. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 49. Zivilsenat

B. Senate für Familiensachen

1. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Dr. Krefft *
 Richterin am OLG Köster-Brabandt *
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Berg (0,625) *
 Richterin am OLG Schmalz (0,5) *

* auch 35.
 Zivilsenat

Vertreter:
 4. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 7. Senat für
 Familiensachen

2. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Pfeffer-Schrage *
 Richter am OLG Prautsch *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Baur (0,5) * #
 Richterin am OLG Peters *

* auch 36.
 Zivilsenat
 # auch OVG

Vertreter:
 5. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 4. Senat für
 Familiensachen

3. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Dr. Mesch *
 Richter am OLG U. Becker *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Hettwer *
 Richterin am OLG A. Bruske*

* auch 37.
 Zivilsenat

Vertreter:
 7. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 6. Senat für
 Familiensachen

4. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Lohmeyer *
 Richter am OLG Dr. Bruske *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Schepers *
 Richterin am OLG Vahrenbrink (0,75) *

* auch 42.
 Zivilsenat

Vertreter:
 1. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 5. Senat für
 Familiensachen

5. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Aschenbach *
 Richter am OLG Ibrom *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Kluge *

* auch
 33. Zivilsenat

Vertreter:
 2. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie

Richterin am AG Arens *

1. Senat für
Familiensachen

6. Senat für Familiensachen

Vors. Richterin am OLG Bleistein *
Richterin am OLG Dr. Fritze*
(stellvertretende Vorsitzende)
Richterin am OLG Dr. Ball (0,4) *
Richter am OLG Krichel *

* auch
40. Zivilsenat

Vertreter:
11. Senat für
Familiensachen,
in zweiter Linie
13. Senat für
Familiensachen

7. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Sasse *
Richter am OLG Dr. Locher *
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Dr. C. Henke *
Richterin am OLG Dr. Brinkmann *

* auch 41.
Zivilsenat

Vertreter:
3. Senat für
Familiensachen,
in zweiter Linie
12. Senat für
Familiensachen

9. Senat für Familiensachen

Vors. Richterin am OLG Selke (0,5) *
Richter am OLG Bröker (0,9) *
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am OLG Dr. Strauß-Niehoff (0,5) *
Richter am AG Dr. Grobelny *

* auch 39.
Zivilsenat

Vertreter:
13. Senat für
Familiensachen,
in zweiter Linie
11. Senat für
Familiensachen

11. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Dr. Kentgens *
Richterin am OLG Feldkemper-Bentrop (0,9) * #
(stellvertretende Vorsitzende)
Richter am OLG Dr. Willmann *
Richter am OLG Terp (0,9) *

* auch
43. Zivilsenat
auch
Verwaltung

Vertreter:
6. Senat für
Familiensachen,
in zweiter Linie
3. Senat für
Familiensachen

12. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Hammermann *
Richter am OLG Wesseler (0,9) *
(stellvertretender Vorsitzender)

* auch 44.
Zivilsenat

Vertreter:
9. Senat für

Richterin am OLG Elbert *
 Richter am OLG Rienhöfer *

Familiensachen,
 in zweiter Linie
 2. Senat für
 Familiensachen

13. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Dr. Norpoth *
 Richterin am OLG Dr. Braams (0,9) * #
 (stellvertretene Vorsitzende) *
 Richterin am OLG Stenner (0,75) *
 Richterin am AG Palnau (0,67) *

* auch 45.
 Zivilsenat
 # auch
 Anwalts-
 gerichtshof

Vertreter:
 12. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 9. Senat für
 Familiensachen

C. Strafsenate (zugleich Senate für Bußgeldsachen)1. Strafsenat

Vors. N.N.	* auch 46.	Vertreter:
Richterin am OLG Kleinod (0,9) * # (stellvertretende Vorsitzende)	Zivilsenat	4. Strafsenat, in zweiter Linie
Richterin am OLG Schmidt *	# auch Anwalts- gerichtshof	5. Strafsenat
Richterin am LG V. Becker *		

2. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Brauch *	* auch 47.	Vertreter:
Richterin am OLG Witte * (stellvertretende Vorsitzende)	Zivilsenat	5. Strafsenat, in zweiter Linie
Richterin am OLG Dr. Wappler (0,5) *		1. Strafsenat
Richterin am LG Glock *		

3. Strafsenat

Vors. N.N.	* auch	Vertreter:
Richter am OLG Dirks * (stellvertretender Vorsitzender)	48. Zivilsenat	1. Strafsenat, in zweiter Linie
Richter am OLG Faßbender * (weiterer stellvertretender Vorsitzender)		2. Strafsenat
Richterin am OLG Klenk (0,5) *		
Richter am LG Dr. Sendlak *		

4. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Prof. Dr. Saal (0,8) * #	* auch 49.	Vertreter:
Richter am OLG Dr. Mölling * (stellvertretender Vorsitzender)	Zivilsenat	2. Strafsenat, in zweiter Linie
Richter am OLG Kallhoff *	# auch	3. Strafsenat
Richterin am LG Oesmann gen. Hoppe (0,67) *	Dienst- gerichtshof	

5. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Peglau *
Richter am OLG Dr. Tamm (0,9) *
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Dr. Donschen *
Richterin am LG Dr. Rüter *

* auch 50.
Zivilsenat

* auch
Verwaltung

Vertreter:
3. Strafsenat,
in zweiter Linie
4. Strafsenat

D. Vorrang/ Freistellungen

Soweit sich aus dem vorstehenden Plan über die Besetzung der Senate ergibt, dass einige Richter mehreren Senaten oder dem Dienstgerichtshof bzw. Anwaltsgerichtshof zugeteilt sind, gilt folgendes:

Für die Richter am Oberlandesgericht Dirks und Faßbender, die Richterin am Oberlandesgericht Klenk sowie den Richter am Landgericht Dr. Sendlak ist die Wahrnehmung der Geschäfte im 48. Zivilsenat – mit Ausnahme der Wahrnehmung der Geschäfte aus dem Turnuskreis C – vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 3. Strafsenat. Gleichzeitig ist die Wahrnehmung der Geschäfte im 3. Strafsenat vorrangig gegenüber den Geschäften aus dem Turnuskreis C.

Für den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Walter, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Möller, die Richterin am Oberlandesgericht Menke sowie den Richter am Landgericht Reiner ist die Wahrnehmung der Geschäfte im 22. Zivilsenat vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 16. Zivilsenat.

Für den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Aschenbach, den Richter am Oberlandesgericht Ibrom, die Richterin am Oberlandesgericht Kluge und den Richter am Amtsgericht Arens ist die Wahrnehmung der Geschäfte im 5. Senat für Familiensachen vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 33. Zivilsenat.

Für alle Mitglieder des 35. bis 37., 39. bis 41. sowie des 43. bis 47. und 49. bis 50. Zivilsenates ist die Wahrnehmung sämtlicher anderen ihnen übertragenen Rechtsprechungsaufgaben vorrangig gegenüber der Tätigkeit im 35. bis 37., 39. bis 41. sowie des 43. bis 47. und 49. bis 50. Zivilsenat.

Für den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lohmeyer, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Bruske, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schepers und die Richterin am Oberlandesgericht Vahrenbrink ist die Wahrnehmung der Geschäfte im 4. Senat für Familiensachen vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 42. Zivilsenat.

Für die Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Saal und Serwe ist die Wahrnehmung der Geschäfte des Dienstgerichtshofs für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 4. Strafsenat bzw. 34. Zivilsenat.

Für die Richterinnen am Oberlandesgericht Dr. Braams, Sattler, Kleinod und Dhom sowie den Richter am Oberlandesgericht Vowinckel ist die Wahrnehmung der Geschäfte des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im jeweiligen Zivilsenat, Senat für Familiensachen bzw. Strafsenat.

Soweit sich aus diesem Plan in Verbindung mit der sachlichen Geschäftsverteilung ergibt, dass Richterinnen und Richter teilweise für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt sind, ist das Präsidium gehört worden.

Hamm, den 16. Dezember 2022
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Schäpers

Hammermann

Dr. Gundlach

Fiolka

Dr. Meyer

Zarth

Feldkemper-Bentrop

Hofstra

Kleinod

Wobker

Wehrmann

Übersicht über die wichtigsten sachlichen Zuständigkeiten der Zivilsenate

A

Amtshaftung		11. Zivilsenat
Anfechtungssachen		27. Zivilsenat
Anlageberatung		34. Zivilsenat
Anwaltshaftung	- allgemein	28. Zivilsenat
	- Familiensachen	33. Zivilsenat
Arzthaftung	- LG-Bezirke Dortmund, Essen, Hagen, Münster	3. Zivilsenat
	- LG-Bezirke Arnsherg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Paderborn, Siegen	26. Zivilsenat
Ausländische Titel		25. Zivilsenat

B

Banksachen		31. Zivilsenat
Baulandsachen		16. Zivilsenat
Bausachen	siehe „Dienst- und Werkverträge“	
Bergrecht		17. Zivilsenat
Binnenschiffahrtssachen		27. Zivilsenat

C

Computersachen		12. Zivilsenat
----------------	--	----------------

D

Dienst- und Werkverträge	- LG-Bezirke Arnsherg, Bochum, Detmold und Siegen	12. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Dortmund	17. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Bielefeld (Buchst. I-Z)	17. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Bielefeld (Buchst. A- H)	21. Zivilsenat
	- LG-Bezirke Essen, Hagen	21. Zivilsenat
	- LG-Bezirke Münster, Paderborn	24. Zivilsenat
Dritt widerspruchsklagen		27. Zivilsenat

E

Enteignung / Aufopferung		22. Zivilsenat
Erneuerbare-Energien-Gesetz		2. Zivilsenat
Erbrecht		10. Zivilsenat

F

Franchise-Verträge		2. Zivilsenat
--------------------	--	---------------

G

Gemeinschaften im Sinne von §§ 741ff. BGB	- allgemein	5. Zivilsenat
	- zwischen (geschiedenen) Eheleuten	33. Zivilsenat
Geschmacksmustersachen/ Streitigkeiten nach dem Designgesetz		4. Zivilsenat
Gesellschaftsrecht (einschließlich Ansprüche gem. §§ 15b InsO, 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG, 64 GmbHG a.F., 92, 93 AktG a.F., 130a HGB, 177a HGB a.F. u. gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO)	- LG-Bezirke Bielefeld, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen und Münster	8. Zivilsenat
	- LG-Bezirke Arnberg, Bochum, Paderborn und Siegen	27. Zivilsenat
Grundstückskaufverträge		22. Zivilsenat

H

Handelsvertreterrecht		18. Zivilsenat
-----------------------	--	----------------

I

Immissionen		24. Zivilsenat
Insolvenzsachen	- Beschwerden	15. Zivilsenat
	- sonstige Streitigkeiten	27. Zivilsenat

J

Justizverwaltungsakte	- Allgemein	15. Zivilsenat
	- Bestellung von Insolvenzverwaltern	27. Zivilsenat

K

Kaufverträge Motorfahrzeuge (Dieselsachen)	- Buchstabe A	Turnuskreis A 7./8./10./22. Zivilsenat
	- Buchstabe B	Turnuskreis F

		21./24. Zivilsenat
	- Buchstaben C, F und S	Turnuskreis G 4./17./25./28./ 31./34. Zivilsenat
	- Buchstabe D und M (soweit gegen Mercedes-Benz-Group- AG gerichtet)	Turnuskreis D 3./5./18./27./ 29. Zivilsenat
	- Buchstabe V	Turnuskreis B 13./19. Zivilsenat Turnuskreis C 13./19./33./35./ 36./37./39./40./ 41./43./44./45./ 46./47./48./49./ 50. Zivilsenat
sonstige Kaufverträge Motorfahrzeuge	- Buchstabe A	19. Zivilsenat
	- Buchstabe B und D	27. Zivilsenat
	- Buchstabe C und E	17. Zivilsenat
	- Buchstabe F bis H und V	30. Zivilsenat
	- Buchstabe I bis O und Q bis R	28. Zivilsenat
	- Buchstabe P	18. Zivilsenat
	- Buchstabe S bis U und W bis Z	34. Zivilsenat
		2 Zivilsenat
Kaufverträge usw., Kommissions- geschäfte, Handelssachen		
Kostenbeschwerden		25. Zivilsenat
L		
Landwirtschaftssachen		10. Zivilsenat
Luftverkehrssachen		27. Zivilsenat
M		
Maklerrecht		18. Zivilsenat

Anhang

Markensachen		4. Zivilsenat
Mietsachen	- LG-Bezirk Bielefeld, Dortmund	18. Zivilsenat
	- LG-Bezirke Arnberg, Bochum, Detmold, Essen, Hagen, Münster, Paderborn, Siegen	30. Zivilsenat
Musterfeststellungsklagen	- Anlageberatung	34. Zivilsenat
	- Arzthaftung	26. Zivilsenat
	- Auffangzuständigkeit	22. Zivilsenat
	- Banksachen	31. Zivilsenat
	- Bausachen /Dienst- und Werkverträge	12. Zivilsenat
	- Computersachen	12. Zivilsenat
	- Erneuerbare-Energien-Gesetz	2. Zivilsenat
	- Kaufverträge	2. Zivilsenat
	- Kaufverträge Motorfahrzeuge	13. Zivilsenat
	- Mietsachen	30. Zivilsenat
	- Produkthaftung außer bei Medizinprodukten und deren Zubehör i.S.d. § 3 MPG	22. Zivilsenat
	- Produkthaftung bei Medizinprodukten und deren Zubehör i.S.d. § 3 MPG	26. Zivilsenat
	- Reiserecht / Personenbeförderung	22. Zivilsenat
	- Telekommunikationsrecht	12. Zivilsenat
	- Versicherungsrecht	20. Zivilsenat
N		
Nachbarrecht		5. Zivilsenat
Nachlasssachen	- LG-Bezirke Arnberg, Bielefeld, Bochum und Detmold	10. Zivilsenat
	- LG-Bezirke Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen	15. Zivilsenat
Nichteheliche Lebensgemeinschaft		5. Zivilsenat
Notarhaftung		11. Zivilsenat

P

Personenbeförderung		11. Zivilsenat
Produkthaftung	- allgemein	22. Zivilsenat
Produkthaftung	- Medizinprodukte und deren Zubehör i.S.d. § 3 MPG	26. Zivilsenat
Prämienanpassungssachen	- siehe „Versicherungsrecht“	

R

Registersachen		27. Zivilsenat
Reiserecht		22. Zivilsenat

S

Sachenrecht		5. Zivilsenat
Sachverständigenhaftung nach § 839a BGB		11. Zivilsenat
Schuldverhältnisse	- LG-Bezirk Arnsberg	14. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Bielefeld	24. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Bochum	12. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Detmold	21. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Dortmund	14. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Essen (Buchstaben A-H)	4. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Essen (Buchstaben I-Z)	21. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Hagen	14. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Münster (Buchstaben A-K)	1. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Münster (Buchstaben L-Z)	29. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Paderborn	21. Zivilsenat
	- LG-Bezirk Siegen	21. Zivilsenat
Steuerberaterhaftung		25. Zivilsenat

T

Transportrecht		18. Zivilsenat
----------------	--	----------------

U

Unerlaubte Handlungen	- Buchstaben M, N, T, V, W	7. Zivilsenat
	- Buchstaben A, B, C, E, I, K, P, Q, R, S, U, X	9. Zivilsenat

Anhang

	- Buchstaben D, G, L, O oder Z	11. Zivilsenat
	- Buchstaben F, H, J, Y	26. Zivilsenat
Unlauterer Wettbewerb		4. Zivilsenat
Urheberrecht		4. Zivilsenat
V		
Verkehrssicherungspflichtverletzungen (öffentliche Verkehrswege)		11. Zivilsenat
Versicherungsrecht	- LG-Arnsberg, Dortmund, Essen, Paderborn und Siegen	6. Zivilsenat
	- LG-Bezirke Bielefeld, Bochum, Detmold, Hagen und Münster	20. Zivilsenat
	- Prämienanpassungssachen	Turnuskreis P1 6./20. Zivilsenat Turnuskreis P2 6./20./42. Zivilsenat
W		
Wasserrecht		5. Zivilsenat
Wechsel- und Schecksachen		7. Zivilsenat
Werkverträge	siehe „Dienst- und Werkverträge“	
Wohnungseigentumsrecht		22. Zivilsenat
Z		
ZVG-Beschwerden		15. Zivilsenat
Zwangsvollstreckungsbeschwerden		5. Zivilsenat

Sitzungsplan 2023

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
B-004	4. FamS/42. ZS	7. FamS/41. ZS		4. FamS/42. ZS	7. FamS/41. ZS
B-007	9. FamS/39.ZS	3. FamS/37. ZS	9. FamS/39. ZS	13. ZS	3. FamS/37. ZS
B-009		2. FamS/36. ZS		2. FamS/36. ZS	13. FamS/45. ZS
B-010	ER	1. FamS/35. ZS	5. FamS/ 33. ZS	1. FamS/35. ZS	5. FS/33. ZS
B-101	Mediation	Mediation	Mediation	Mediation	Mediation
B-102	ER	4. ZS	12. FamS/44. ZS	4. ZS	12. FamS/44. ZS
B-105*	17. ZS	25. ZS	ER	17. ZS	25. ZS
B-201	6. FamS/40. ZS	13. ZS	ER	6. FamS/40.ZS	ER
B-202	6. ZS	10. ZS	12. ZS	10. ZS	12. ZS
B-205*	8. ZS	9. ZS	8. ZS	6. ZS	9. ZS
B-207	5. ZS	13. FamS/45. ZS	ER	5. ZS	1. ZS
B-208	3. ZS	7. ZS	3. ZS	2. ZS	7. ZS
B-301	ER	28. ZS	29. ZS	28. ZS	29. ZS
B-302	31. ZS	21. ZS	31. ZS	21. ZS	AGH
B-305	Dez. 2	Dez. 2	Dez. 2	Dez. 2	Dez. 2
B-307*	2. ZS	34. ZS	20. ZS	34. ZS	20. ZS
B-308*	18. ZS	19. ZS	ER	18. ZS	19. ZS
B-401	ER	11. FamS/43. ZS	14. ZS	11. FamS/43. ZS	14. ZS
B-402	16. ZS/22. ZS	26. ZS	Strafsenat	16. ZS/22. ZS	26. ZS
B-405*	DGH	24. ZS	11. ZS	24. ZS	11. ZS
B-407*	ER	27. ZS	30. ZS	27. ZS	30. ZS

*Möglichkeit zur Durchführung von Videokonferenzen nach § 128a ZPO

Übersicht über die Zusammensetzung des Richterrates bei dem Oberlandesgericht Hamm ab dem 1. Januar 2023

Mitglieder

1. ROLG Wesseler
2. R'inOLG Wobker
3. VROLG Dr. Martin Kentgens
4. R'inOLG Feldkemper-Bentrup
5. ROLG Reuter
6. R'inOLG Dr. Braams
7. VR'inOLG Selke
8. VROLG Dr. Wieseler
9. ROLG Dirks

Ersatzmitglieder

10. R'inOLG Dhom
11. R'inOLG Köster-Brabandt
12. VR'inOLG Siemers
13. ROLG Dr. Tamm
14. VR'inOLG Flockenhaus
15. ROLG Eimler
16. R'inOLG Dr. Brinkmann
17. ROLG Vinke
18. ROLG Freitag

Übersicht über die Zusammensetzung des Präsidiums des Oberlandesgerichts Hamm ab dem 1. Januar 2023

1. P'inOLG Schäpers
2. VROLG Dr. Gundlach
3. VROLG Dr. Meyer
4. R'inOLG Feldkemper-Bentrup
5. R'inOLG Wobker
6. R'inOLG Wehrmann
7. VROLG Fiolka
8. ROLG Wesseler
9. R'inOLG Kleinod
10. R'inOLG Hofstra
11. VROLG Zarth